



Wolfgang Burgdorf

„Das Reich geht mich nichts an“.

Goethes Götz von Berlichingen, das Reich und die Reichspublizistik

*Erstpublikation:*

Matthias Schnettger (Hg.), Imperium Romanum - Irregulare Corpus - Teutscher Reichsstaat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie, Mainz 2002, S. 27-52.

*Vorlage:*

Word-Datei des Autors.

*Autor:*

PD Dr. Wolfgang Burgdorf  
Ludwig-Maximilians-Universität München  
Historisches Seminar  
Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit  
Geschwister-Scholl-Platz 1  
D - 80539 München  
E-Mail: <W.Burgdorf@lrz.uni-muenchen.de>

Wolfgang Burgdorf

„Das Reich geht mich nichts an“.

## Goethes Götz von Berlichingen, das Reich und die Reichspublizistik

Der folgende Beitrag soll zeigen, dass die Reichsreformbemühungen um 1500 und die *Forma imperii*-Debatte des 17. Jahrhunderts neben politischen Fragen des späten 18. Jahrhunderts den historischen und politisch-theoretische Hintergrund für Goethes Schauspiel „Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand“ bilden. In dem Drama finden sich zwei entgegengesetzte Interpretationen der Reichsverfassung. Diese sind sowohl bestimmten Figuren des Dramas sowie nacheinander folgenden Zeiten der deutschen Geschichte zuzuordnen. Bei der Umsetzung benutzte Goethe verschiedene Formen der Zeitenmontage. Themen des 18. Jahrhunderts werden zum Gegenstand einer Handlung, die zu Beginn des 16. Jahrhunderts spielt. Das 17. Jahrhundert, in dem die Reichspublizistik die Frage der *Forma imperii*, der Staatsform des Reiches, intensiv erörterte, sparte Goethe dabei aus.

Deswegen wird die *Forma imperii*-Debatte in einem zweiten Teil nochmals anhand ihrer Hauptexponenten skizziert. Hierbei wird deutlich, dass die Frontstellung der Berlichingenzeit, nämlich die Frage Lehensverband oder Staatsbildung, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bereits so überholt war, wie mit Beginn des 18. Jahrhunderts auch die Frage nach der Staatsform des Reiches. Die Zeit, über die Goethe schreibt, die Jahre um 1500, und die Zeit, in der er schreibt, im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, umschließen als Anfangs- und Endphase die Epoche des frühmodernen Staates. Dieser wird sowohl im Geschichtsdrama wie in diesem Beitrag betrachtet. In diesem Kontext wird auch auf die aktuelle Debatte um den Charakter des alten Reiches eingegangen. In einem dritten Teil soll der Götz-Stoff als Teil der Reichspublizistik vorgestellt werden. Hier geht es auch um die nationale Dimension des Götz-Dramas und sein Bezug zur Reichspolitik.

### I.

Im „Götz von Berlichingen“ schildert Goethe die Konfrontation zwischen dem Reichsritter und der kaiserlichen Kommission im Rathaus von Heilbronn.<sup>1</sup> Der durch Wortbruch gefangene Ritter soll Urfehde schwören und sich zur Friedfertigkeit verpflichten.

---

<sup>1</sup> Goethes Werke, Hamburger Ausgabe, 4. Bd. München 1998 (künftig HA), S. 147. Maßgeblich zum historischen Götz: Helgard Ulmschneider (Hg.), Götz von Berlichingen. Ein adeliges Leben der deutschen Renaissance, Sigmaringen 1974. Ulmschneiders These, Götz habe sich als ein moderner „Raubunternehmer“ der Umbruchzeit, in der er lebte, erfolgreich angepaßt, ist mit überzeugenden Gründen widerprochen worden: Frank Göttmann, Götz von Berlichingen - überlebter Strauchritter oder moderner Raubunternehmer? in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 46 (1986), S. 83 - 98. Von Ulmschneider stammt auch die kritische Edition der Memoiren des Gottfried von Berlichingen: Dies. (Hg.), Mein Fehd und Handlungen, Sigmaringen 1981. Götz' Autobiographie ist über weite Strecken als Rechtfertigungsschrift erkennbar. Sie lässt damit die früheren Rittermemoiren hinter sich, die Tätigkeitsbereiche, welche dem Adelsethos nicht entsprachen, ausblendeten. Zur Krise des niederen Adels am Beginn der Neuzeit: Kurt Andermann (Hg.), „Raubritter“ oder „Rechtschaffene vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, Sigmaringen 1997.

Allerdings zeigt der Götz zum Schwur vorgelegte Text, dass die Kommissare nicht bereit sind, sich auf das Rechtssystem und die Rechtslogik der Fehde einzulassen, auf die der Reichsritter pocht.<sup>2</sup> Er soll schwören: „Ich Götz von Berlichingen bekenne öffentlich, durch diesen Brief: dass, da ich mich neulich gegen Kaiser und Reich rebellisch aufgelehnt“.

An dieser Stelle fällt der Ritter den Kommissaren ins Wort: „Das ist nicht wahr. Ich bin kein Rebell, habe gegen Ihre Kaiserliche Majestät nichts verbochen, und das Reich geht mich nichts an.“<sup>3</sup>

Die Kommissare maßregeln ihn: „Mäßigt Euch und hört weiter!“ Götz: „Ich will nicht mehr hören. Trete einer auf und zeuge! Hab ich wider den Kaiser, wieder das Haus Österreich nur einen Schritt getan? Hab ich nicht von jeher durch alle Handlungen bewiesen, dass ich besser als einer fühle, was Deutschland seinem Regenten schuldig ist?“<sup>4</sup>

Das „einer“ bezieht sich auf Götzens Gegner, die Fürsten, namentlich den Fürstbischof von Bamberg, der die Reichsexekution gegen ihn veranlaßt hatte. Götzens Verwahrung, das Reich ginge ihn nichts an, bezieht sich ebenfalls auf die Fürsten. Sein Hinweis, er sei nur dem Kaiser zum Gehorsam verpflichtet, enthüllt ein personales, ein monarchisches Verfassungsverständnis, in dem die Fürsten als Obrigkeit, zumindest für ihn, den Reichsritter keine Anerkennung finden.<sup>5</sup>

An der Schwelle vom 15. zum 16. Jahrhundert, wohin uns das Götz-Drama führt, konkurrierten mindestens zwei Verfassungsverständnisse, ein älteres, mittelalterliches, monarchisches, das Götz verkörpert, und ein jüngerer, welches die von den Kommissaren gebrauchte Formulierung „Kaiser und Reich“ beschreibt. Als markantes Ereignis steht zwischen der älteren und der jüngeren Auffassung der Wormser Reichstag von 1495, das heißt die Ausrufung des Landfriedens und die Einrichtung des Reichskammergerichts, das die Reichsstände neben dem Kaiser mitkonstituierten und -legitimierten.

---

<sup>2</sup> HA 4. Bd., S. 148.

<sup>3</sup> Zu den historischen Hintergründen vgl. Heinz Duchhardt, Reichsritterschaft und Reichskammergericht, in: ZHF 5 (1978), S. 315-337. E[kkard] Kaufmann, Art. Fehde, in: HRG 1, Sp. 1083-1093. Gadi Algazi, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter, Frankfurt/M. 1996. Ältere Literatur findet sich in Ingrid Scheuermann (Hg.), Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994.

<sup>4</sup> HA 4. Bd., S. 147. Die Stelle ist an Matthäus 22,21 angelehnt. Auch an anderen Stellen ist die Sprache der Protagonisten an Bibelstellen angelehnt. Belege bei Marianne Willems, Das Problem der Individualität als Herausforderung an die Semantik des Sturm und Drang, Tübingen 1995, S. 120-258. Das Eintreten für die alte Reichsauffassung und den Kaiser fehlt in der Biographie des historischen Gottfried von Berlichingen, s. Volker Neuhaus, Johann Wolfgang Goethe: Götz von Berlichingen, in: Walter Hinck (Hg.), Geschichte als Schauspiel, deutsche Geschichtsdramen, Interpretationen, Frankfurt/M. 1981, S. 82-100, S. 89.

<sup>5</sup> Winfried Woesler, Rechts- und Staatsauffassungen in Goethes „Goetz von Berlichingen“, in: Bodo Plachta / Winfried Woesler (Hg.), Sturm und Drang. Geistiger Aufbruch 1770-1790 im Spiegel der Literatur, Tübingen 1997, S. 105-120. Hans Reis, Goethe, Möser und die Aufklärung. Das Heilige Römische Reich in ‚Götz von Berlichingen‘ und ‚Egmont‘, in Hans Reiss (Hg.), Formgestaltung und Politik. Goethe-Studien, Würzburg 1993, S. 143-187.

Das Drama wie das Verhalten des historischen Berlichingen zeigen, dass sich mit dem Wormser Reichstag nicht gleich ein neues Bild vom Reich und seiner Verfassung allgemein durchsetzte. Ältere Vorstellungen blieben noch lange virulent. Sie blieben es bei allem Wandel, dem sie unterlagen, auch nach dem Abschluß der Reichsreformperiode auf dem Augsburger Reichstag von 1555 und blieben es auch nach dem Westfälischen Frieden, zumal kurz zuvor, im Prager Frieden von 1635, eine andere Konzeption und Option der Verfassungsentwicklung des Reiches nochmals deutlich hervorgetreten war.<sup>6</sup> Die große Debatte über die *Forma imperii*, welche die Reichspublizistik des 17. Jahrhunderts durchzieht und welche Goethe vor seinem Wetzlarer Aufenthalt 1772, als er den „Götz“ schrieb, bis zum Überdruß studiert hatte,<sup>7</sup> illustriert dies.

Dass die beiden unterschiedlichen Konzeptionen der Reichsverfassung, die sich im Götz-Drama finden, verschiedenen Zeitaltern zuzuordnen sind, wird auch am Ende des vierten Aktes deutlich. Der zum Verzicht auf Politik und Fehde gezwungene Götz verbringt seine alten Tage mit dem Verfassen seiner Memoiren und der Jagd. Sein Lieblingsknappe Georg fragt ihn, ob er noch wisse, wie er einst prophezeit habe, dass, wenn die Welt sich umkehre, sie beide Jäger würden. Nun seien sie es, ohne dass die Welt sich umgekehrt habe. Götz antwortet: „Es kommt auf eins hinaus, wir sind aus unserem Kreise gerückt.“<sup>8</sup>

Am Ende des fünften Aktes, nach den Wirren des Bauernkrieges, erahnt Götz, was ihm niemand zu sagen wagt: Sein geliebter Georg ist tot. Der tödlich verletzte Götz spricht seine letzten Worte: „Stirb, Götz - Du hast dich selbst überlebt, die Edeln überlebt“.<sup>9</sup> Und Götz stirbt. Er stirbt, ohne dass es dafür einen zwingenden dramaturgischen Grund zu geben scheint. Denn sein Erzfeind Weislingen, Höfling des Fürstbischofs von Bamberg, hatte in der Stunde der Läuterung, selbst sterbend, vergiftet von der Frau, für die er einst sein Heiratsversprechen gegenüber Götzens Schwester gebrochen hatte, Götzens Todesurteil zerrissen. Es gibt keinen Grund für Götz, zu sterben, außer der Erkenntnis, dass er nicht mehr in diese Welt passt. Er fügte sich nicht in die im Entstehen begriffene neue staatsrechtliche und soziale Ordnung.

---

<sup>6</sup> „Der Konflikt der Konzeptionen wiederholte sich übrigens noch auf dem Wiener Kongress – auch dies ein Beispiel der Kontinuität“. So Horst Dreitzel, Zur Reichspublizistik. Forschungsergebnisse und offene Probleme, in: ZHF 5 (1978), S. 339-346, S. 343. Hier ist zu betonen, dass Kontinuität in der Regel mit Wandel einhergeht.

<sup>7</sup> Goethe, Dichtung und Wahrheit (DuW), HA 9. Bd., S. 530 f.: „Ging man bei dieser Gelegenheit in die Reichsverfassung und die von derselben handelnden Schriften zurück, so war es auffallend, wie der monströse Zustand dieses durchaus kranken Körpers, der nur durch ein Wunder am Leben erhalten ward, gerade den Gelehrten am meisten zusagte. Denn der ehrwürdige deutsche Fleiß, der mehr auf Sammlung und Entwicklung von Einzelheiten als auf Resultate losging, fand hier einen unversiegbaren Anlass zu immer neuer Beschäftigung, und man mochte nun das Reich dem Kaiser, die kleineren den größeren Ständen, die Katholiken den Protestanten entgegensetzen, immer gab es, nach dem verschiedenen Interesse, notwendig verschiedene Meinungen, und immer Gelegenheit zu neuen Kämpfen und Gegenreden.“ Diesen Ausführungen gingen solche zum „Götz“ und Erinnerungen an das Reichskammergericht voraus.

<sup>8</sup> Goethe, HA 4. Bd., S. 156. Zur herrschaftsstabilisierenden Funktion der Jagd zu Beginn der Frühen Neuzeit s. Alexander Schunka, Soziales Wissen und dörfliche Welt. Herrschaft, Jagd und Naturwahrnehmung in Zeugenaussagen des Reichskammergerichts aus Nordschwaben, Frankfurt/M. 2000.

<sup>9</sup> Goethe, HA 4. Bd., S. 175.

Die Dramatik der Handlung ergibt sich aus dem Kampf zwischen „einer abscheidenden und einer beginnenden Zeit“, so hat es August Wilhelm Schlegel formuliert.<sup>10</sup> In einer französischen Besprechung aus dem Jahre 1826 heißt es, Gegenstand des Stückes sei „die große Gestalt des hinsterbenden Mittelalters“, „das Mittelalter sei der eigentliche Held“ des Dramas.<sup>11</sup> Goethe selbst bezeichnete die dramatisierte Epoche als „Wendepunkt deutscher Geschichte“.<sup>12</sup> Der eigentliche Gegner von Götz ist nicht der Bischof von Bamberg oder Weislingen, sondern die sich immerfort erneuernde Zeit. Das ist seine Tragik. Die Lebensdauer des historischen Vorbildes des Götz, Gottfried von Berlichingen (1480-1562), umfaßt genau die große Reichsreformperiode, die vom Wormser Reichstag 1495 bis zum Augsburger Tag von 1555 dauerte. An den Reichstagen von 1495 und 1497 nahm Gottfried als Knappe seines Vetters Konrad von Berlichingen teil, der mehreren Ständen und auch dem Kaiser in verschiedenen Funktionen diente. Die staatsrechtlichen Veränderungen dieser Epoche sind bekannt. In der Goethe-Exegese wird aber in der Regel vernachlässigt, dass sie auch die Handlungen des Götz-Dramas bestimmen. Dies wird deutlich, wenn man die Quellen betrachtet, die Goethe für die Gestaltung des Dramas heranzog.

Als Grundlage diente ihm die 1731 erschienene Autobiographie Gottfried von Berlichingens.<sup>13</sup> Daneben ist Goethes Lektüre der Schriften Justus Möasers zu nennen. Dessen Begeisterung für das Mittelalter und seine Verherrlichung des „Faustrechtes“ als Ausdruck deutscher „Nationalgröße“ spiegeln sich in dem Drama.<sup>14</sup> Darüber hinaus hat bereits Erich Trunz darauf hingewiesen, dass insbesondere Pütters „Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reiches“ zu den Werken gehörte, die der Dichter für die Vorbereitung des Dramas heranzog. Goethe nannte in seiner eigenen Autobiographie in diesem Kontext noch Johann Philipp Datts „Volumen rerum Germanicarum novum, sive de pace imperii publica“.<sup>15</sup> Hierbei handelt es sich um ein grundlegendes Werk zum Reichstag von Worms 1495, zum Ewigen Landfrieden und zur Gründung des

---

<sup>10</sup> Vorlesungen über dramatische Kunst und Literatur, 1811, hier nach: Ebd., S. 498.

<sup>11</sup> Ebd., S. 501.

<sup>12</sup> 1813, im 13. Buch von „Dichtung und Wahrheit“, Ebd. 9. Bd., S. 576, ähnlich 10. Bd., S. 170. Zur Thematisierung der Zeitenwende um 1500 im Drama s. Willems, Problem, S. 134-151. Eine entgegengesetzte Ansicht, wonach Götz nicht an einer neuen Ordnung oder Zeit, sondern an sich selbst scheitert, ist als Mindermeinung in der Germanistik formuliert worden. Frank Ryder, Towards a Reevaluation of Goethe's Götz. Features of Recurrence, in: Publications of the Modern Language Association of America 79 (1964), S. 58-66. Ilse Graham, Vom Urgötz zum Götz. Neufassung oder Neuschöpfung? Ein Versuch morphologischer Kritik, in: Jahrbuch der deutschen Schillergesellschaft 9 (1965), S. 245-282. Diese Positionen gehen von der unnötigen Alternative Charakterdrama oder Geschichtsdrama aus, s. Willems, Problem, S. 120-130.

<sup>13</sup> Wilhelm Friedrich Pistorius, Lebens-Beschreibung Herrn Gözens von Berlichingen von ihm selbst geschrieben. Mit Anmerkungen von Veronus Franck von Steigerwald, Nürnberg 1731. Durch Goethes Drama angeregt der Neudruck: Lebensbeschreibung Goetzens von Berlichingen zugenannt mit der eiserenen Hand. Von ihm selbst geschrieben, 2. Aufl. Nürnberg 1775. Ein expliziter Bezug auf Goethes Götz, wie Goethe in DuW angibt, findet sich in der Neuedition nicht.

<sup>14</sup> Renate Stauf, Justus Möasers Konzept einer deutschen Nationalidentität. Mit einem Ausblick auf Goethe, Tübingen 1991, S. 378-392. G. A. Wells, Götz von Berlichingen. History, Drama, and Dramatic Effectiveness, in: Publications of the English Goethe Society 56 (1987), S. 74-96, S. 77.

<sup>15</sup> Libri V. ad illustrandam publicae pacis, regimenti, camerae imperialis [...], Ulm 1698.

Reichskammergerichts. Goethe äußerte, er habe die „Hauptschriftsteller fleißig“ gelesen und insbesondere Datt „alle Aufmerksamkeit“ gewidmet und ihn „emsig durchstudiert.“<sup>16</sup> Der Herausgeber der Berlichingen-Memoiren hatte seinerseits als weiterführende Literatur auf Burkhard Gotthelf Struves „Kurzen Bericht von den Veränderungen des Teutschen Reiches“ verwiesen.<sup>17</sup> Dies war der heute weniger bekannte Vorläufer von Pütters autoritativer Darstellung. Sowohl die Quelle als auch Goethes Bearbeitung stehen somit in Verbindung zur Reichspublizistik und damit zur Staatsrechtstheorie der Frühen Neuzeit.

## II.

Die moderne Staatsrechtstheorie beginnt - abgesehen von der Antikenrezeption, insbesondere der Aristotelesrezeption - mit Jean Bodin (1529/30-1596).<sup>18</sup> Die Verbindung des Bodin'schen Souveränitätsbegriffs mit der neuaristotelischen Staatsformenlehre, die nur reine Staatsformen (Monarchie, Aristokratie und Politie) zuließ, führte zu Bodins Fehleinschätzung, das römisch-deutsche Reich sei eine Aristokratie.<sup>19</sup> Hinzu kam, dass Bodin der komplexen, stark verschriftlichten und verrechtlichten Reichsverfassung fern stand. Wichtiger für seine Qualifizierung der Reichsverfassung war jedoch etwas anderes. Ähnlich wie die Äußerungen der französischen Aufklärer, insbesondere der Enzyklopädisten im 18. Jahrhundert, hatte sie eher eine Funktion in der innerfranzösischen Auseinandersetzung um den Umfang der königlichen Rechte, als dass man sie als Deskription der Reichsverfassung interpretieren dürfte.

Dessen ungeachtet rezipierte die entstehende Reichspublizistik seit den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts Bodin intensiv,<sup>20</sup> bot er doch eine willkommene Argumentationshilfe für die Ausweitung der Rechte der Reichsfürsten oder auch des Kaisers. Abgesehen von den exponierten cäsaristischen oder aristokratischen Positionen Theodor Reinkingks (1590-1664) und Bogislaus Philipp von Chemnitz' (1605-1678) und ihrer

---

<sup>16</sup> Er war sogar der Ansicht, er habe sich durch die Vorbereitung des Dramas auch für die Aufnahme seines Praktikums am Reichskammergericht geschichtlich genügend vorbereitet, Goethe, DuW III,12, HA 9. Bd., S. 523 f.

<sup>17</sup> Jena 1712.

<sup>18</sup> Dazu jüngst: Dieter Wyduckel, Rechts- und staatsrechtliche Voraussetzungen und Folgen des Westfälischen Friedens, in: Ders. / Olav Moorman van Kappen (Hg.), Der Westfälische Frieden in rechts- und staatstheoretischer Perspektive, Berlin 1999, S. 211-235. Ferner Michael Stolleis (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, 3. Aufl. München 1995. Wolfgang Burgdorf, Reichskonstitution und Nation. Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648 bis 1806, Mainz 1998.

<sup>19</sup> Jean Bodin, Les Six Livres de la République, 1576 Buch II, Kap. VI.

<sup>20</sup> Zur Ausbildung des Jus publicum imperii : Notker Hammerstein, Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des Historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1972. Bernd Roeck, Reichssystem und Reichsherkommen. Die Diskussion über die Staatlichkeit des Reiches in der politischen Publizistik des 17. und 18. Jahrhunderts, Wiesbaden 1984. Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600-1800, München 1988, S. 230-240. Karl Otmar Freiherr von Aretin, Reichspatriotismus, in: Aufklärung 4 (1989), S. 25-36. Zur Reichspublizistik nach 1648 Rudolf Hoke, Art. Reichspublizistik (Neuzeit), in: HRG Bd. 4, 1990, Sp. 720-727.

Apologeten,<sup>21</sup> vertrat die Masse der Reichspublizisten eher moderate Positionen, wobei sie insgesamt häufiger der reichsständischen Auffassung zuneigten, denn in der Regel standen die Publizisten im Sold ihrer Landesherrn. Bereits Samuel von Pufendorf (1632-1694) kommentierte die politischen Tendenzen der Reichspublizistik lakonisch, es werde dessen Lied gesungen, dessen Brot gegessen werde.<sup>22</sup> Knapp hundert Jahre nach dem Abschluss der Reichsreformperiode führte, wie zuvor die Durchsetzung des Landfriedens und die Reformation, der Westfälische Frieden nochmals zu einem enormen Schub an Verrechtlichung und Verdichtung der Reichsverfassung, wodurch auch die weitere Ausbildung des Reichsstaatsrechts stimuliert wurde.<sup>23</sup>

Aber die Beantwortung der Frage nach der *Forma imperii* war nicht nur terminologisch oder definitorisch bedeutsam, sie warf staatsrechtliche und machtpolitische Grundsatzfragen auf. Dabei stand jedoch für keinen der Diskussionsteilnehmer in Frage, dass das Reich im Sinne der damals herrschenden neuaristotelischen Politiklehre, auf der auch Bodin fußte, ein Staat war, denn sonst hätte es keinen Sinn gehabt, über seine Staatsform zu streiten. Unter Staat wird im Folgenden in Anlehnung an Georg Jellinek eine dauerhafte Herrschaftsordnung für die Bewohner eines bestimmten Gebietes verstanden.<sup>24</sup> Das Reich wurde von der überwiegenden Mehrheit der Publizisten als Staat aufgefaßt, als ‚corpus civile‘ mit Souveränität, innerlich strukturiert von einer Rechtsordnung, die das Verhältnis zwischen Obrigkeiten und Untertanen regelte. Diese theoretische Konstruktion wurde in aller Deutlichkeit gegen jeden Versuch gestellt, die staatliche Einheit des Reiches in Zweifel zu ziehen, wie sich anhand der Debatte um Pufendorfs Reichstheorie zeigen läßt.<sup>25</sup> Die fundamentale Theoriediskussion der Reichspubli-

---

<sup>21</sup> Dietrich Reinking, *Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico*, Gießen 1619. Dieses Buch verbindet das ältere Genre der biblisch begründeten Lehre von der rechten Herrschaft mit der neu entstehenden Reichsstaatsrechtlehre, und zwar in ihrer lutherisch, kaisertreuen Ausprägung. Bogislaus Philipp von Chemnitz [Pseud. Hippolithus a Lapide], *Dissertatio de ratione Status in Imperio nostro Romano-Germanico*, o. O. 1640 [2. Aufl. Freistadt 1647]. Chemnitz Einstellung ist antikaiserlich und antikurfürstlich, er trat für einen aristokratischen Zentralstaat ein.

<sup>22</sup> Brief Pufendorfs an Paul von Fuchs vom 19. Januar 1688, abgedruckt bei Konrad Varrentrapp, *Briefe von Pufendorf*, in: HZ 70 (1893), S. 1-51, 193-232, S. 28, im Zusammenhang mit seinem Wechsel aus dem schwedischen in den brandenburgischen Dienst. Zum sozialen Hintergrund der Reichspublizisten s. Burgdorf, *Reichskonstitution*, S. 26-30.

<sup>23</sup> Sigrid Jahns, *Durchgangsposten oder Lebensstellung? Das Kammergerichtsassessorat in den Karriereverläufen frühneuzeitlicher Juristen*, in: Friedrich Battenberg (Hg.), *Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa*. FS zum 65. Geburtstag von Bernhard Diestelkamp, Weimar 1994, S. 271-309, S. 295.

<sup>24</sup> Georg Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, 3. Aufl., 7. ND Darmstadt 1959, ND Kronenberg 1976. Auch die Definition eines anderen Klassikers, Otto Hintze, würde für das Reich passen: Staat nennen wir denjenigen Zustand „eines Gemeinwesens, wodurch dieses befähigt wird, einen gemeinsamen Willen und gemeinsames Handeln hervorzubringen“, ders., *Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung*, in ders., *Staat und Verfassung. Gesammelte Aufsätze zur allgemeinen Verfassungsgeschichte*, hg. v. Gerhard Oestreich mit einer Einleitung von Fritz Hartung, 2. Aufl. Göttingen 1962, S. 140-185, S. 471.

<sup>25</sup> Samuel von Pufendorf [Pseud. Severinus de Monzambano], *Ueber die Verfassung des deutschen Reiches*. Nach dem ersten Druck mit Berücksichtigung der Ausgabe letzter Hand, hg. v. Fritz Salomon, [Weimar 1910], [urspr. 1667]. Dass., übers. v. Harry Bresslau, Berlin 1922. Dass., *Die Verfassung des deutschen Reiches*, hg. v. Horst Denzer, Stuttgart 1976. Dass., in: Notker Hammerstein (Hg.), *Staatslehre der Frühen Neuzeit*, Frankfurt/M. 1995, S. 567-932.

zistik, die sich im 17. Jahrhundert an Reinkingks monarchischer, Chemnitz' aristokratischer Reichsinterpretation und Pufendorfs positivistischer Deskription anschloss, dreht sich nicht um die Staatlichkeit, sondern um die Frage der Staatsform des Reiches. „Welche Staatsform dem Reich auch zugewiesen wurde, es blieb schon durch seinen ‚status‘ - im Sinne von ‚Staatsform‘, ‚forma Imperii‘ - als Staat ausgewiesen,“ so formulierte Bernd Roeck in seiner grundlegenden Studie.<sup>26</sup> Mit anderer Akzentsetzung kam Karl Härter später zu dem gleichen Ergebnis: Durch das umfassende Gesetzgebungsrecht des Reichstages, welches gegenüber den Territorien die Kompetenz-Kompetenz einschloss, wurde „eine einheitliche Rechtsphäre für den Reichsverband begründet, die das Reich verfassungsrechtlich ebenfalls als einen Staat kennzeichnet (auch wenn diese Einheit in der Verfassungswirklichkeit schwächer ausgeprägt war).“<sup>27</sup>

Selbst Pufendorf räumte in Reaktion auf die zahlreichen Kritiker seiner Monzambano-Schrift ein, dass er mit seiner Qualifizierung des Reiches, als „fast einem Monster gleich“, diesem die Staatlichkeit nicht abstreiten wollte.<sup>28</sup> In späteren Ausgaben wurde die Formulierung zunächst abgeschwächt, schließlich ganz weggelassen. Dennoch ist wohl keine Äußerung eines Juristen häufiger und in der Regel falsch zitiert worden, als diese.<sup>29</sup>

Der im Anschluss an Hobbes von Pufendorf zur Deskription des Reiches eingeführte Systembegriff schien zunächst weiterzuführen, ist jedoch letztlich auch der Frage nach dem zugrunde liegenden Staats- und Souveränitätsbegriff ausgesetzt. Durch den aus dem Völkerrecht übernommenen Systembegriff wird das Dilemma nicht gelöst, sondern nur auf eine andere begriffliche Ebene verschoben. Zudem mündet die systemische Deutung in ein Paradox, da Pufendorf zwischenstaatlichem Recht den Charakter positiven Rechts grundsätzlich absprach. Damit hätte er aber im Gegensatz zur schriftlich fundierten Verfassungswirklichkeit des Reiches von einer naturrechtlichen Geltungsgrundlage ausgehen müssen.<sup>30</sup>

Dennoch verwendeten mehrere Publizisten seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts in der Nachfolge Pufendorfs den Begriff „System“ zur Beschreibung des Reiches. Dieser Umstand sollte in neuerer Zeit häufiger zur Unterstützung der These der Nicht-

---

<sup>26</sup> Roeck, Reichssystem, S. XI u. 25.

<sup>27</sup> Karl Härter, Reichstag und Revolution 1789-1806. Die Auseinandersetzungen des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg mit den Auswirkungen der Französischen Revolution auf das Alte Reich, Göttingen 1992, S. 44 f.

<sup>28</sup> Wyduckel, Voraussetzungen, S. 230.

<sup>29</sup> In der Regel wird das entscheidende „fast“ weggelassen, z. B. Heinz Schilling, Wider den Mythos vom Sonderweg - die Bedingungen des deutschen Weges in die Neuzeit, in: Paul-Joachim Heinig / Sigrid Jahns / Hans-Joachim Schmidt / Rainer Christoph Schwinges / Sabine Wefers (Hg.), Reich, Region und Europa in Mittelalter und Neuzeit. FS für Peter Moraw, Berlin 2000, S. 699-714, S. 706. Bei dem Aufsatz handelt es sich um Schillings erste Reaktion auf Georg Schmidt, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495-1806, München 1999. S. a.: Heinz Schilling, Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem, in: HZ 272 (2001), S. 377-395. Darauf reagierte wiederum Schmidt, Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation, in: HZ 273 (2001), S. 371-399.

<sup>30</sup> Wyduckel, Voraussetzungen, S. 230.

staatlichkeit des Reiches dienen. Das Reich als System bezeichnete aber in der Sprache der Frühen Neuzeit nicht notwendigerweise einen Staatenbund. Schon in der Antike konnte der Systembegriff ein Bündnis mehrerer Staaten oder das Ganze einer Staatsordnung, einer Verfassung beschreiben. In diesem Sinne wird der Systembegriff auch in deutschen Lexika des 18. Jahrhunderts gebraucht.<sup>31</sup>

Wichtige Elemente des Systemgedankens nahmen zudem die weiterhin gebrauchten Anthropomorphismen vorweg. In Goethes „Götz“ erinnert ein Anthropomorphismus an Pufendorf, wenn der Kaiser als Seele eines „krüpplichen Körpers“ bezeichnet wird.<sup>32</sup> Die Begriffe Körper, Staat, System, Organismus wurden in der politischen Sprache des 17. und 18. Jahrhunderts synonym verwendet. Im „Zedler“ werden „Staats-Cörper, Staats-Systema, status Publici“ und „Forma Regiminis“ unter einem Stichwort zusammengefaßt und als „Staat, oder Verfassung eines Landes, oder einer Republik, nach der dasselbst eingeführten Regiments-Form, oder der Verbindung zwischen denen dazu gehörigen Häuptern und Untertanen“ definiert.<sup>33</sup>

Zur Vermeidung der Paradoxe und Dilemmata, die sich aus der Verwendung der klassischen Staatsformenlehre und der Unklarheit des Systembegriffes ergaben, wurde seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bei der Beschreibung des Reichsstatus in der Regel nicht mehr auf staats- und politiktheoretische Konzepte aus der Zeit vor dem Westfälischen Frieden zurückgegriffen. Aber auch neuaristotelische oder an der rationalistischen Naturrechtslehre Hobbes' orientierte Konzeptionen traten in den Hintergrund. In Hinsicht auf das Reich kamen die deutschen Publizisten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts grundsätzlich überein, dass die Orientierung an den einheimischen, deutschen Quellen des Staatsrechts entscheidend sei. Damit war viel gewonnen, wenngleich die Interpretationen im Einzelnen umstritten blieben. Dennoch verkündete Johann Jakob Moser als er feststellte, „Teutschland“ werde „auf teutsch regiert“,<sup>34</sup> damit auch das Ende der *Forma imperii*-Debatte.

Die Frage nach der Staatlichkeit des Reiches legt es nahe, auch nach der Qualität der Territorien des Reiches zu fragen. Eine vergleichende Untersuchung der Lehren der Theoretiker des deutschen Territorial„staates“ ergibt, dass den wenigen Versuchen, eine Majestät oder Souveränität der territorialen Herrschaften nachzuweisen, ein negatives Echo beschieden war.<sup>35</sup> In einem eklatanten Widerspruch dazu steht der Befund, dass

---

<sup>31</sup> S. Roeck, Reichssystem, S. 30 f.

<sup>32</sup> HA 4. Bd., S. 141. Gotthardt Frühsorge, Vergangenheit und Gegenwart in Eins. Die Geschichte Gottfriedens von Berlichingen im Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Wolfgang Adam (Hg.), Das 18. Jahrhundert. Facetten einer Epoche. FS für Rainer Guenter, Heidelberg 1988, S. 77-91, S. 87. Goethes Götz steht jedoch nicht „für positive Vorstellungsmuster organischen Lebens, sondern für die historische Krise organologisch verstandener Ordnung der Welt“, ebd., S. 91.

<sup>33</sup> Bd. 39, Sp. 647.

<sup>34</sup> Johann Jakob Moser, Von Teutschland und dessen Staats-Verfassung überhaupt, Stuttgart 1766, S. 550.

<sup>35</sup> So das Fazit von Dietmar Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln 1975, S. 165. Auch Ernst Wolfgang Böckenförde (Der Westfälische Frieden und das Bündnisrecht der Reichsstände, in: der Staat 8 (1969), S. 449-478) gesteht den Territorien als Völkerrechtssubjekten allenfalls eine Teilhabe an der Souveränität zu.

die meisten Forscher, die in Deutschland von „Staatsbildung“ sprechen, damit entweder westeuropäische Nationalstaaten oder deutsche Territorien meinen,<sup>36</sup> obwohl diesen entscheidende Merkmale der Staatlichkeit, wie Souveränität und diplomatische Gleichberechtigung gegenüber den europäischen Mächten, fehlten. Diese verzerrte Wahrnehmung ist Folge der nachwirkenden Traditionen der borussischen Historiographie. Genauso unglücklich wäre es, vom Reich als Staat zu sprechen, ohne die Existenz der Territorien im Reich dabei zu berücksichtigen.

Aufgrund der komplizierten Verhältnisse in Deutschland konnten sich weder auf der Ebene der Territorien noch auf der des Reiches eine absolutistische Herrschaftstheorie und -praxis im Sinne der Bodinrezeption durchsetzen. Der frühmoderne Staat kann eben nicht auf den absoluten Staat reduziert werden. Er bildete sich in viel reicheren und differenzierteren Formen aus, „als eine nur am souveränen Staat absolutistischer Prägung orientierte Auffassung, die Herrscher und Staat identifiziert, erfassen kann.“<sup>37</sup> Neben den genossenschaftlichen und korporativen Elementen sei auch auf die föderale Struktur hingewiesen, die in Deutschland aus der Erweiterung der Rechte der Reichsfürsten hervorzuzwuchs. Hinzu kam, dass sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts hinsichtlich der Reichsstandschaft, des Rechts auf Sitz und Stimme im Reichstag, das territoriale Prinzip gegenüber dem lehnsrechtlichen Personalprinzip durchsetzte.<sup>38</sup>

Dass die Begrenzung auf den monistischen Staat im Sinne der Bodinrezeption für das 17. und 18. Jahrhundert unzulässig ist, leuchtet unmittelbar ein, wenn man Polen, die Niederlande und die Eidgenossenschaft mit in den Blick nimmt, die das Bild frühmoderner europäischer Staatlichkeit wesentlich mitgestalteten. Mithin wäre es angebracht, statt schlicht vom Staat oder vom absolutistischen Staat vom frühmodernen Staat zu sprechen, denn die Ausbildung moderner Staatlichkeit erschöpft sich nicht in

---

<sup>36</sup> Winfried Schulze, Landesdefension und Staatsbildung. Studien zum Kriegswesen des innerösterreichischen Territorialstaates (1564-1619), Wien 1973. Wolfgang Jäger, Staatsbildung und Reformpolitik. Politische Modernisierung im Herzogtum Nassau zwischen Französischer Revolution und Restauration, Wiesbaden 1993. Uwe Sibeth, Eherecht und Staatsbildung, Ehegesetzgebung und Eherechtsprechung in der Landgrafschaft Hessen(-Kassel) in der frühen Neuzeit, Dramstadt 1994. Günther Ebersold, Herrschaft Zwingenberg - ein gescheiterter Staatsbildungsversuch im südöstlichen Odenwald (1504-1806), Frankfurt/M. 1997. Wolfgang Weber, Dynastiesicherung und Staatsbildung. Die Entfaltung des frühmodernen Fürstenstaats, in: Ders. (Hg.), Der Fürst. Idee und Wirklichkeit in der europäischen Geschichte, Köln 1997, S. 91-136. Michael Cramer-Fürtig, Landesherr und Landstände im Fürstentum Pfalz-Neuburg. Staatsbildung und Ständeorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, München 1996. John Brewer / Hellmuth, Eckhart (Hg.), Rethinking Leviathan. The Eighteenth-Century State in Britain and Germany, Oxford 1999. Wolfgang Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.

<sup>37</sup> Wyduckel, Voraussetzungen, S. 220.

<sup>38</sup> Es wurden keine Personalisten mehr kriert, die Stimmen „klebten“ fortan am jeweiligen Territorium, wie einer der bedeutendsten deutschen Staatsrechtler des 18. Jahrhunderts, Johann Jakob Moser formulierte, ders., Die deutschen Reichsstände, in: Zwi Batscha / Jörn Garber (Hg.), Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft. Politisch-soziale Theorien in Deutschland der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 1981, S. 74-82, S. 81.

hierarchischer Konzentration, sondern in einem „tiefer- und weiterreichenden Prozess funktionaler Differenzierung,“<sup>39</sup> wie er auch im Götz-Drama dargestellt ist.

Der Staatscharakter des Reiches wurde überhaupt erstmals in der preußischen Propaganda des Siebenjährigen Krieges zur Disposition gestellt.<sup>40</sup> Erst hier beginnt die Spur, die zu Hegels oft zitierter Verfassungsschrift führt. Dass die Negation der staatsrechtlichen Existenz des Reiches in der preußischen Agitation während des Siebenjährigen Krieges als Skandal empfunden wurde, zeigen die empörten öffentlichen Reaktionen der Zeitgenossen. Der Angriff auf die Einheit des Reiches wurde als Aufkündigung des nationalen Konsenses empfunden. Insbesondere protestantische Reichspublizisten beharrten in ihren Reaktionen auf die preußische Propaganda auf dem Staatscharakter des Reiches.<sup>41</sup>

Zwei Jahrzehnte später, in der Endphase der Fürstenbundära, versuchten zwei sächsische Publizisten, Karl Gottlob Günther und Karl Heinrich von Römer, eine neue juristische Disziplin zu etablieren: Das Völkerrecht der Deutschen.<sup>42</sup> Günther und Römer waren bestrebt, die preußische Propaganda des Siebenjährigen Krieges, wonach sich die Reichsfürsten zueinander und zum Kaiser im gleichen Verhältnis befänden wie völlig unabhängige Souveräne, in ein wissenschaftliches System zu verwandeln. Ihrem Versuch war jedoch kein Erfolg beschieden. Er wurde ignoriert oder abgelehnt. Bis zum Preßburger Frieden (26.12.1805) hielt die Mehrheit der deutschen Staatsrechtler an der Vorstellung fest, das Reich sei ein Staat, seine rechtlichen Fundamente Staatsrecht.

Gleichwohl schrieb Hegel bereits 1802 angesichts der Machtlosigkeit des Reiches gegenüber den französischen Revolutionstruppen den berühmten Satz „Deutschland ist kein Staat mehr.“ Was dieser oft fehlgedeutete Satz zunächst beweist, ist dass auch Hegel davon überzeugt war, dass das Reich bis kurz vor der Niederschrift des Satzes, das

---

<sup>39</sup> Wyduckel, Voraussetzungen, S. 222. Stephan Skalweit, Der „moderne Staat“. Ein historischer Begriff und seine Problematik, Opladen 1975.

<sup>40</sup> Exemplarisch: Hippolithi a Lapide, Abriß der Staats-Verfassung, Staats-Verhältniß, und Bedürfnis des Römischen Reichs-Deutscher Nation: Nebst einer Anzeige der Mittel zur Wiederherstellung der Grundeinrichtung und alten Freiheit nach dem bisherigen Verfall. Aus Bogislav Philipp von Chemnitz vollständiger lateinischer Urschrift; mit Anmerkungen, welche die gegenwärtigen Umstände im Reich betreffen, Mainz/Koblenz 1761. Der Angriff auf den Staatscharakter des Reiches findet sich in den von Justi verfassten Anmerkungen.

<sup>41</sup> [Johann Friedrich von Troeltsch,] Unpartheyische Gedanken über die Anmerkungen des teutschen Hippolithus a Lapide, Cölln 1762, S. 10: „Das Reich ist ein Staat, ein Corpus“. [Friedrich Karl Moser,] Von dem Deutschen Nationalgeist, 2. Aufl., [Frankfurt/M.] 1766, S. 5: „Wir sind Ein Volk, von Einem Namen und Sprache, unter Einem gemeinsamen Oberhaupt, unter Einerlei Verfassung, Rechte und Pflichten bestimmenden Gesetzen, zu Einem großen Interesse der Freiheit verbunden, auf Einer mehr als hundertjährigen Nationalversammlung zu diesem wichtigen Zweck vereinigt, an innerer Macht und Stärke das erste Reich in Europa“.

<sup>42</sup> Karl Gottlob Günther, Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten nach Vernunft, Verträgen und Herkommen, mit Anwendung auf die teutschen Reichsstände, Bde. 1–2, Altenburg 1787. Carl Heinrich von Römer, Das Völkerrecht der Teutschen, Halle 1789. Burgdorf, Reichskonstitution, S. 284. In neuerer Zeit evozierten die Schwierigkeiten, die Staatsform des Alten Reiches zu bestimmen. Einen ähnlichen Versuch: Albrecht Randelzhofer, Völkerrechtliche Aspekte des Heiligen Römischen Reiches nach 1648, Berlin 1967. Zu Günther (1752–nach 1832) DBA 436, 191–205. Zu Römer (1760–1798) DBA 1047, 368–377.

heißt bis zu seinem Zusammenbruch, legitimerweise als Staat zu qualifizieren war.<sup>43</sup> Hegel sah zudem davon ab, seine Verfassungsschrift zu veröffentlichen. Dies steht in einem auffallenden Gegensatz zur Häufigkeit, mit der dieser Satz zitiert wird. Es handelt sich um ein ähnliches Phänomen wie bei Pufendorfs „Monster“-satz oder Schillers Gedicht „Von deutscher Größe“, welches ebenfalls zu Lebzeiten nicht veröffentlicht wurde. Die zitierten Sätze Pufendorfs und Hegels kamen wie Schillers Gedicht oder die bekannte Tagebucheintragung Goethes vom 7. August 1806,<sup>44</sup> die in der Regel ohne ihren Kontext kolportiert wird, den Bedürfnissen der borussischen Historiographie des 19. und 20. Jahrhunderts in besonderer Weise entgegen.

Rückblickend zeigt sich, dass das in der borussischen Historiographie tradierte Klischee von dem seit 1648 nicht mehr wirklich existierenden Reich seine Wurzeln in der polemischen Pamphletistik des 18. Jahrhunderts hat. Ähnliches ließe sich für die Darstellung der *Germania sacra* nachweisen. Hier flossen die Klischees aus der protestantischen Reiseliteratur, der Säkularisationspropaganda und der antimonastischen Agitation des 18. in die Historiographie des 19. Jahrhunderts.<sup>45</sup>

Abgesehen von dem mehrheitlichen Konsens der deutschen Staatsrechtler des 17. und 18. Jahrhunderts, sollte das Reich auch heute schon deswegen als Staat gelten, weil sich die bestenfalls semistaatlichen Territorien mit ihren Ansätzen zur Staatlichkeit in seinem Rahmen entwickelten, ohne jedoch die entscheidenden Kriterien, wie Oberhoheit und Unabhängigkeit zu erreichen, solange das Reich bestand. Staatlichkeit ergibt sich im frühneuzeitlichen Deutschland erst aus der gemeinsamen Existenz von Territorien und Reich. Zu diesem Ergebnis war bereits Karl Härter gekommen: „Deutschland – oder besser das Heilige Römische Reich Deutscher Nation [...] – kann im Grunde nur auf der Ebene der Reichsverfassung als politisch-staatliche Einheit erfasst werden.“<sup>46</sup> Für die Zeit von 1648 bis 1806 von „deutschen Einzelstaaten“ zu sprechen,<sup>47</sup> ist daher problematisch. Die deutsche Geschichte der Neuzeit zeigt zudem, dass die Territorien ohne ein sie umfassendes staatsrechtliches Band auf Dauer nicht lebensfähig waren.

Dass es im 18. Jahrhundert innerhalb des Reiches Territorien gab, deren Politik vom sezessionistischen Willen zur unabhängigen Staatlichkeit getragen wurde wie Branden-

---

<sup>43</sup> Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Die Verfassung des deutschen Reiches* (1802), hg. v. Georg Mollat, Stuttgart 1935, S. 78. Oder: Ders., *Politische Schriften*, hg. v. Jürgen Habermas, Frankfurt/M. 1966, S. 23-139, S. 23. S. auch Hans Maier, *Hegels Schrift über die Reichsverfassung*, in: *Politische Vierteljahresschrift* 4 (1963), S. 334-349. Burgdorf, *Reichskonstitution*, S. 313-315. Roeck, *Reichssystem*, S. 126. Dass Hegel einen unangemessenen modernen Staatsbegriff an das Reich heran trägt, wie Paul-Ludwig Weinacht unterstellt, trifft nicht zu, s. ders., *Staat. Studien zur Begriffsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert*, Berlin 1968, S. 236.

<sup>44</sup> Wolfgang Burgdorf, „Reichsnationalismus“ gegen „Territorialnationalismus“. Phasen der Intensivierung des nationalen Bewußtseins in Deutschland seit dem Siebenjährigen Krieg, in: Dieter Langewiesche / Georg Schmidt (Hg.), *Föderative Nation. Deutschlandkonzepte von der Reformation bis zum Ersten Weltkrieg* München 2000, S. 157-190.

<sup>45</sup> Hierbei ist z. B. an die Wirkungsmächtigkeit von Friedrich Nicolais Reisebeschreibungen oder Johann Wilhelm von Archenholz' *Geschichte des Siebenjährigen Krieges* zu denken.

<sup>46</sup> Härter, *Reichstag*, S. 18.

<sup>47</sup> Schilling, *Mythos*, S. 713 und öfter. Stolleis, *Reichspublizistik*, S. 15: Die Territorien, „nicht das Reich, erlangten die Qualität von ‚Staaten‘“.

burg-Preußen oder in den letzten Jahren des Reiches auch Bayern, widerspricht dem nicht. Desgleichen findet sich, solange es Staaten gibt, im 19. Jahrhundert in den USA, heute in Frankreich, Belgien, Spanien, in fast allen Balkanstaaten usw.

Die borussische Geschichtsschreibung, von der wir uns immer noch emanzipieren, hat den Staatsbegriff verengt, übersteigert, instrumentalisiert. Dieser Sachverhalt verursacht die Diskontinuität zwischen dem mehrheitlichen Reichsverständnis als Staat bis 1806 und demjenigen unserer Tage.<sup>48</sup> Es gilt folglich über die Nachwirkungen der borussischen, machtsstaatsorientierten Historiographie des 19. und frühen 20. Jahrhunderts nachzudenken.<sup>49</sup> Von daher empfiehlt sich eine Synthese von Territorial- und Reichsgeschichte, die unter dem Paradigma der Subsidiarität im Prozess der deutschen Staatswerdung stehen sollte.<sup>50</sup>

Wenn in neueren Darstellungen die Schwierigkeiten der Zeitgenossen des 17. und 18. Jahrhunderts hervorgehoben werden, die staatsrechtliche Natur des Reiches zu definieren, so geht dies oft mit dem analogen Verweis auf heutige Bemühungen einher, die Rechtsnatur der Europäischen Union zu bestimmen. Die Frühe Neuzeit erscheint uns hier näher als das 19. und 20. Jahrhundert mit ihren statischen Machtstaaten, die heute längst in eine Epoche schwindender Souveränität eingetreten sind.

Wenig sinnvoll ist es jedoch, das frühneuzeitliche Reich als Antizipation eines geeinten Europa zu interpretieren. Dies wäre der europäischen Integration nicht förderlich, da dies außerhalb der Bundesrepublik leicht als Hegemonieanspruch missverstanden wird,<sup>51</sup> insbesondere, wenn dies mit einer Europabezeichnung verbunden ist, die durch die deutsche Kriegszieldiskussion des Ersten Weltkrieges kontaminiert ist.<sup>52</sup> Auch der

---

<sup>48</sup> Für einen Abbruch der Kontinuität des älteren deutschen Staatsdenkens mit dem Ende des älteren Reiches 1806 plädierte im Anschluss an Hans Maier auch Michael Stolleis. Ders., Reichspublizistik – Politik – Naturrecht im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ders. (Hg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, München 1995, S. 9-28, S. 10. Hans Maier, Ältere deutsche Staatslehre und westliche politische Traditionen, Tübingen 1966, S. 6. Dagegen plädierte Horst Dreitzel überzeugend dafür den entscheidenden Bruch erst in der Zeit zwischen 1848 und 1870 anzusetzen, mit den Arbeiten von Lorenz von Stein, August Ludwig von Rochau und Heinrich von Treitschke, der Industrialisierung, des Aufstieges des Nationalismus und des neupreußischen Machtstaates, Dreitzel, Reichspublizistik, S. 340. Bereits Stolleis hatte an der angeführten Stelle eingeräumt, die Reichspublizistik sei das „Fundament des Staatsrechts des Vormärz.“

<sup>49</sup> „Die Aufwertung und Heiligsprechung des ‘Machtstaates’ zum eigentlichen Subjekt der Geschichte und zum Thema des Historikers durch Ranke - der dazu durch seine Begeisterung für Preußen und die politische Erfahrung seiner Zeit beflügelt wurde - war [...] der entscheidende Schritt in der Entwicklung des deutschen historischen Denkens“, James J. Sheehan, Der Ausklang des alten Reiches. Deutschland seit dem Ende des Siebenjährigen Krieges bis zur gescheiterten Revolution 1763 bis 1850, Berlin 1994, S. 513 f.

<sup>50</sup> Bereits Pütter erklärt, eine Deutsche Reichsgeschichte dürfe sich nicht in einer Geschichte der Kaiser erschöpfen und müsse darüber hinaus die Geschichte des Reichs mit jener der „besonderen teutschen Staaten“ verbinden, um vollständig zu sein, Pütter, Grundriß (1764), Vorbericht zur zweiten Auflage, S. [VIII], [X f.] u. 1. Ähnlich; Ders., Vollständiges Handbuch der teutschen Reichshistorie, Göttingen 1762, S. [VI].

<sup>51</sup> Schilling, Reichs-Staat, S. 377 f.

<sup>52</sup> Peter C. Hartmann, Kulturgeschichte des heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1806. (Studien zu Politik und Verwaltung, Bd. 72), Wien 2001, S. 5: Das alte Reich als ein „Mitteleuropa der Regionen“. Zu den außerdeutschen Phobien angesichts der Versuche, die Europäische Union in die Tradition des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zu stellen, Carl-Christoph Schweitzer, Fünf Thesen zu einem

Verweis auf die überstaatliche, übernationale Reichsidee verfängt nicht, da auch die Reichsideen anderer europäischer Länder transzendente, heilsgeschichtliche Elemente beinhalteten und territorial keineswegs auf das Gebiet der heutigen Staaten begrenzt waren. Immer wieder ließen französische Könige in der Frühen Neuzeit verkünden bzw. drucken, dass sie die wahren Führer der Christenheit seien, die einzigen legitimen Nachfolger Karls des Großen. In der Regel war dies verbunden, mit dem Anspruch auf die Beherrschung fast ganz Europas. Als Normalfall muß auch die Vorstellung gelten, dass das eigene Staatswesen in einer besonderen Beziehung zu Gott stehe. Sie ergab sich aus der Rezeption der Bundesvorstellungen des Alten Testaments.

Auch dass das frühneuzeitliche deutsche Reich über Deutschland hinaus reichte, scheint eher der europäischen Norm zu entsprechen. In Großbritannien leben noch heute vier Völker, Waliser, Iren, Schotten und Engländer. Frankreich unterwarf oder erwarb angrenzende Gebiete und integrierte sie mehr oder weniger gewaltsam in den eigenen Staat und die eigene Kultur. Teilweise wehren sie sich noch heute dagegen, wie Korsen und Basken. Ein großer Teil der Einwohner Spaniens nehmen sich selbst als die verschiedenen Völker Spaniens mit eigener Geschichte, Kultur und Schriftsprache wahr. Bei den außerdeutschen Reichsteilen, Relikte des mittelalterlichen Reichslehnsverbandes, handelt es sich in der Frühen Neuzeit staatsrechtlich um eine Realunion, bei der Reichsinstitutionen, wie der Reichshofrat auch für die außerdeutschen Bestandteile zuständig waren. Die deutschen Staatsrechtler des 17. und 18. Jahrhunderts hatten eine klare Vorstellung davon, dass die außerdeutschen Reichsteile nicht Teile des Deutschen Reiches waren. Viele der zeitgenössischen Reichsstaatsrechtsdarstellungen beinhalten ein Kapitel über die Grenzen des Deutschen Reiches, die dies klar zeigen.<sup>53</sup>

Von daher stellt sich die Frage, ob man überhaupt in der Frühen Neuzeit vom Staat sprechen soll. Benutzt man den Begriff Staat, so scheint er aus den oben angeführten Gründen auch für das frühneuzeitliche Reich angemessen. Ein wichtiges Kriterium ist hierbei die Anschlußfähigkeit der frühneuzeitlichen deutschen Geschichte an die allgemeine europäische Geschichte dieser Zeit.

Zudem zeigen viele Reichsreformkonzepte, dass sich deutsche Gelehrte in der Frühen Neuzeit ihr Reich weit „moderner“ vorstellen konnten, als es die sie umgebenden Reiche ihrer Nachbarn waren. Es stimmt allerdings, dass nur ein kleiner Teil dieser Konzeptionen umgesetzt worden ist. Und den Beginn dieser Umsetzung koloriert - wie oben gezeigt - auch Goethes Drama „Götz von Berlichingen“.

---

„gesamtdeutschen“ Nationalbewusstsein, in: Internationale Schulbuchforschung 22 (2000), S. 449-453, S. 449 f.

<sup>53</sup> Stellvertretend: Johann Jakob Moser, Von den Grenzen des Deutschen Reiches, in: Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien, auch andere brauchbare und angenehme Nachrichten, 5. St. Frankfurt/M. 1775, S. 58-102. Alexander Demandt (Hg.), Deutschlands Grenzen in der Geschichte, München 1991. In Darstellungen des späten 19. und frühen 20. Jahrhundert beginnt die Geschichte des deutschen Staates oft mit den Vertrag von Verdun (843). Die Geschichte seiner Grenzen ist folglich eine Geschichte des Verlustes. Z. B. Paul Kirn, Politische Geschichte der deutschen Grenzen, Leipzig 1934.

### III.

Ungeachtet des Images des unpolitischen Goethe ist der „Götz von Berlichingen“ eminent politisch. Zum Entstehen des Klischees trug bei, dass Goethe mit dem Stück eine Flut von Ritterromanen und -dramen verursachte, die fast durchweg unpolitisch waren.<sup>54</sup> Das Götz-Drama hingegen spielt sich vor dem Hintergrund der Aporien der Reichsreform ab. Es handelt von den Antagonismen widerstreitender Interessen. Kann der Kaiser in einer Situation existentieller Bedrohung - 1529 standen die Türken vor Wien - das Reich, die „Mördergrube“ bzw. „Metzgerei, wo Menschenfleisch wohlfeil ist“, wie es im ersten und letzten Akt heißt, mit den mindermächtigen Gliedern gegen die Übergriffe der mediatisierungslüsternen Fürsten organisieren? Oder muß der Kaiser die Mindermächtigen den größeren Reichsständen opfern, um die nötige Hilfe zu erhalten? Oder werden sich die verschiedenen Glieder des Reiches unabhängig vom Kaiser, mit oder gegen ihn, organisieren, wie es die Formel „Kaiser und Reich“ umschreibt?<sup>55</sup> Goethes Drama spiegelt diese Aporien, denn es bietet kein präferiertes Gesellschafts- oder Verfassungsmodell. Die Figur des Götz ist nicht Träger einer harmonischen Gesellschaftsidee, sondern seine „Selbstmanifestation ist der Kampf“,<sup>56</sup> sein höchster Wert eine Freiheit, die keine Abhängigkeit und Gebundenheit akzeptiert.<sup>57</sup> Götz äußert zwar

---

<sup>54</sup> Elisabeth Frenzel, Von der Motivkombination zum neuen Genre: Goethes Götz von Berlichingen, das Ritterdrama und der historische Roman, in: Theodor Wolpers (Hg.), Gattungsinnovation und Motivstruktur, Göttingen 1989, S. 97-121, hier S. 114-119. Jürgen Schröder, Goethes 'Götz von Berlichingen'. Individualität und Geschichte im Drama des jungen Goethe, in: Wilhelm Große (Hg.), Interpretationen zum jungen Goethe, Stuttgart 1982, S. 108-124, S. 114. Fritz Martini, Goethes 'Götz von Berlichingen' Charakterdrama und Gesellschaftsdrama, in: Ferdinand van Ingen (Hg.), Dichter und Leser. Studien zur Literatur, Groningen 1972, S. 28-46, S. 30.

<sup>55</sup> Wells, Götz von Berlichingen, S. 79.

<sup>56</sup> Willems, Problem, S. 209. H. G. Haile, Herr, er will uns fressen: The Spirit of Götz, in: Journal of English and Germanic Philology 64 (1965), S. 610-634, S. 619. Für Götz ist Schreiben „geschäftiger Müßiggang“ (HA 4. Bd., S. 155), nicht jedoch für den Autor Goethe, der sich damit von den durch Götz verkörperten Idealen distanziert. An seinem der Bildung zugetanen Sohn hingegen verzweifelt Götz. Berlichingen betrachtet sich selbst als „Feind von Explicationen“ (HA 4. Bd., S. 92), dennoch ist gerade er ständig gezwungen, sein Handeln zu rechtfertigen, vor Weislingen, vor den kaiserlichen Kommissaren, am Ende sieht er sich sogar genötigt, Memoiren zu schreiben, um nicht von der Nachwelt verkannt zu werden. Die von Götz vertretene Utopie ist nicht realisierbar, denn die vereinigt Unvereinbares, umfassende Liebe und Frieden und kämpferisches Ritter- und Selbsthelfertum. Damit verweist Goethe auf ihren einzig möglichen Ort, die Poesie, Willems, Problem, S. 222.

<sup>57</sup> Mit Bezug darauf sprach Goethe von einem „anarchischen Freiheitssinn“. An anderer Stelle meinte er, dass der durch Klopstocks Hermanns-Drama entfachte Patriotismus mitten im Frieden keinen äußeren Gegner mehr gefunden hätte, und deshalb in eine verbreitete Obrigkeitsschelte umgeschlagen sei. Den 'Götz' habe er auch deshalb geschrieben, um sich selbst davon zu befreien, Peter Müller, Aber die Geschichte schweigt nicht. Goethes 'Geschichte Gottfriedens von Berlichingen mit der eisernen Hand, dramatisiert' als Beginn der deutschen Geschichtsdramatik, in: Zeitschrift für deutsche Philologie 8 (1987), S. 141-159, S. 146 f. Die Bewertung Peter Müllers „Goethe zeigt mit Gottfried von Berlichingen eine Figur vor, die in Auflösungszeiten an die Stelle des Gesetzes tritt, um es zu sichern oder wiederherzustellen, nicht um es zu beseitigen oder zu beugen“ ist eine Fehlinterpretation, ders., Geschichte, S. 159. Dies wird auch an der metaphorischen Selbst- und Fremdbeschreibung deutlich. Götz vergleicht sich mit einem Wolf, der in eine Schafherde einbricht. HA 4. Bd., S. 85f. u. 126. Gleichzeitig handelt es sich hier um eine heraldische Anspielung. Das Wappen derer von Berlichingen zeigt einen Wolf mit einem Lamm

wiederholt, er sei nur dem Kaiser Gehorsam schuldig, widersetzt sich jedoch fortwährend den kaiserlichen Kommissaren und Exekutionstruppen, bricht sogar sein eidliches Versprechen, sich auf seinen Gütern ruhig zu verhalten, um die Bauern anzuführen, die er später ebenfalls verraten wird. Spätestens als Götz mit den Bauern paktiert, durchbricht er auch die Lehnsordnung. Er beruft sich also nicht wiederholt auf die Lehnsordnung, weil sie gerecht ist oder dem Gemeinwohl dient, sondern weil sie ein Argument für das Ausleben seiner ungebundenen Freiheit ist. Unabhängig davon konnte Götz schon deshalb auch keine Leitbildfunktion für Goethes Zeit haben, weil er als Repräsentant anachronistisch gewordener gesellschaftlicher und staatsrechtlicher Strukturen charakterisiert ist. Goethe leistete jedoch dem Mißverständnis der Götzfigur Vorschub, da er sowohl Freunde als auch Gegner stets mit Bewunderung von ihm sprechen läßt.<sup>58</sup> Von daher ist der letzte Satz des Stückes, „Wehe der Nachkommenschaft, die dich verkennt!“<sup>59</sup> voller Ironie. Goethe hatte das Verkennen provoziert, und es setzte sofort ein. Unmittelbar nach dem Erscheinen rief Lenz den Deutschen zu: Werdet wie Götz und erwerbt euch dadurch wieder wahren Nationalgeist.<sup>60</sup> Hinfort wurde der im Stück stets behinderte, eingeengte, am Ende in der Gefangenschaft sterbende Götz als das Urbild des autonomen Individuums schlechthin rezipiert.<sup>61</sup> Im Drama manifestiert sich diese Individualität im Kampf gegen die sich abzeichnenden Ergebnisse der Reichsreform von 1495.

---

im Maul. Weislingen greift das Bild auf und sagt zu Ihm: „Du siehst die Fürsten an wie der Wolf den Hirten.“ HA 4. Bd., S. 90. Der Knappe Georg vergleicht sich und Götz sogar mit Ratten, ebd., S. 138.

<sup>58</sup> Er ist der „Kraftkerl“ und symbolisiert damit den im Sturm und Drang populären rousseauistischen Protest gegen die moderne Zivilisation, Wells, Götz von Berlichingen, S. 78. Jürgen Schröders Interpretation „Der Ritter mit der eisernen Hand wird für Goethe sofort zum Symbol eines Mannes, der für Freiheit und Gerechtigkeit zu kämpfen niemals zögert,“ ist zu eindimensional, ders., Goethes ‘Götz’, S. 118.

<sup>59</sup> Rainer Nägele, Götz von Berlichingen, in: Walter Hinderer (Hg.), Goethes Dramen. Neue Interpretationen, Stuttgart 1980, S. 65-77.

<sup>60</sup> Volker Neuhaus, Erläuterungen und Dokumente. Johann Wolfgang Goethe, Götz von Berlichingen, Stuttgart 1999, S. 146 f.

<sup>61</sup> Nur einmal, in der Utopieszene am Ende des dritten Aktes, spricht Götz selbst von einer Zeit in der Friede und Freundschaft zwischen den Nachbarn herrschen und es keine unruhigen Köpfe und Kriege mehr auf deutschem Boden gäbe. An dieser Stelle fragt Georg: „Würden wir hernach auch reiten?“ Wodurch Goethe unmittelbar deutlich macht, dass dieser Entwurf überhaupt nicht zu Götz' Charakter passt. In dem Entwurf kommen weder Handel und Gewerbe treibende Bürger, noch gelehrte Juristen und Beamte vor. Es gibt keine Flut von Verordnungen, die Ritter sind noch nicht zu Hofschranzen degeneriert und das Heer besteht noch nicht aus Mietlingen. Es ist das Bild einer Gesellschaft mit geringer funktionaler Differenzierung, ohne Entwicklungspotential. Eine absurde Vorstellung, die nicht das Ziel einer gelungenen Reichsreform sein kann. Nicht nur die Figur des Götz und seine Zukunftsvision haben keine Zukunft, sondern auch sein Geschlecht. Sein in seinen Augen degenerierter Sohn wird Mönch, die Familie stirbt aus. Das historische Vorbild hingegen hatte drei Töchter und sieben Söhne, Ferdinand van Ingen, Johann Wolfgang Goethe. Götz von Berlichingen. Grundlagen und Gedanken zum Verständnis des Dramas, Frankfurt/M. 1988, S. 11. 1771, im Urgötz, ließ Goethe Götz die Bezeichnung „Paradies“ für seine Vision verwenden, wodurch deutlich wurde, dass es ein für mit der Erbsünde belastete Menschen ungeeigneter Aufenthaltsort ist. Zu der Vision auch: Frühsorge, Vergangenheit und Gegenwart in Eins, S. 88. Zu Götzens Behinderung Anke van Kempen, Eiserne Hand und Klumpfuß. Die Forensische Rede in den Fällen Goetz und Adam, in: Stephan Jaeger / Stefan Willer (Hg.), Das Denken der Sprache und die Performanz des Literarischen um 1800, Würzburg, 2000, S. 151-170.

Mit der Reichsreformproblematik verwandt sind drei andere Motive des Dramas, welche hier vernachlässigt werden: Die Verdrängung des hergebrachten Rechts durch die Rezeption des römischen Rechts und damit verbunden, die Professionalisierung des Justizwesens und die Beseitigung des ständischen Charakters der Administration sowie die Ablösung des Lehnheeres durch Söldnertruppen.<sup>62</sup>

Nachdem Goethe selbst die große Epochenwende, die zwischen der „Campagne in Frankreich“ und dem Kongress in Wien lag, überlebt hatte, ließ er Götz auf den berühmten Weimarer Maskenzug von 1818 sprechen:

„... dieses Bild führt uns heran die Zeit,  
Wo Deutschland, in und mit sich selbst entzweit,  
Verworren wogte, Zepter, Krummstab, Schwert  
Feindselig eins dem anderen zugekehrt;  
Der Bürger still sich hinter Mauern hielt,  
Des Landmanns Kräfte kriegerisch aufgewühlt;“

Wie könnte man rückblickend die Notwendigkeit einer Reichsreform eindringlicher beschreiben? Auf den politischen Inhalt des Dramas verweist auch der von Goethe und seinen Zeitgenossen wiederholt vor 1806 und nach dem Ende des Reiches hergestellte Bezug zur deutschen Nation. Der Dichter selbst wollte „die Geschichte eines der edelsten Deutschen“ dramatisiert haben. 1813 bemerkte er, dass er dem Schauspiel bis zur Fertigstellung „immer mehr historischen und nationalen Gehalt“ gegeben habe.<sup>63</sup> Herder konstatierte, „es ist ungemein viel deutsche Stärke, Tiefe und Wahrheit drin“<sup>64</sup> und Gottfried August Bürger erkannte im Götz einen „durchaus deutschen Stoff.“<sup>65</sup> Dem „Verfasser gebühre für die Wahl seines Sujets der lebhafteste Dank aller teutschen Patrioten“, schrieb Christian Heinrich Schmid. Der Stoff lasse die zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch vorhandenen „echten Nationalgesinnungen“ erkennen.<sup>66</sup> Der Shakespeare-Übersetzer Johann Joachim Eschenburg empfahl das Schauspiel dem Stolz der deutschen Nation.<sup>67</sup> Inhaltlich entsprach diesen Bewertungen, dass die Darstellung des kraftvollen deutschen Reichsritters und seines Kampfes gegen Fürsten und korrupte Höflinge als Kritik an der von Frankreich ausgehenden höfischen Adelskultur gelesen

---

<sup>62</sup> Goethe, HA 4. Bd., S. 94. Willems, Problem, S. 144 f. Ebenso beiseite lasse ich die in der Literatur und schon von den Zeitgenossen thematisierte Beziehung des Dramas zur Staatsphilosophie seiner Zeit, insbesondere zu den Gedanken Justus Möser und Christian Wolffs, s. Ingen, Goethe. Götz, 1988, S. 59 f. oder zu den kulturpessimistischen Ideen Rousseaus und Herders.

<sup>63</sup> 13. Buch von „Dichtung und Wahrheit“, HA 9. Bd., S. 571. Hier war Goethes Kenntnis der Schriften des jüngeren Moser von Bedeutung, s. D. W. Schumann, Goethe und Friedrich Carl von Moser, in: Journal of English and German Philology 53 (1954), 1-22. Zum nationalen Erwartungshorizont der zeitgenössischen Leser und Zuschauer s. Nägele, Götz, S. 70 f.

<sup>64</sup> Goethe an Johann Daniel Salzmann, 28. November 1771. Herder in Bückeburg an Caroline Flachsland in Darmstadt, Mitte Juli 1772, in: HA 4. Bd., S. 487.

<sup>65</sup> Bürger an Heinrich Christian Boie in Göttingen, 8. Juli 1773, in: HA 4. Bd., S. 489.

<sup>66</sup> Der Teutsche Merkur, September 1773, hier nach: Goethe, HA 4. Bd., S. 490.

<sup>67</sup> Ebd. Im Vorbericht zur 2. Auflage seiner Gottfriedbiographie, die durch Goethes Drama angeregt 1775 erschien, schrieb der Herausgeber, Wilhelm Friedrich Pistorius: „Das Buch selbst braucht keine weitere Empfehlung zu einer Zeit, da man eigenen deutschen Geist und Sitten immer mehr schätzen lernt“.

werden konnte, wodurch das Ritterdrama eine spezifisch aufklärerische, bürgerlich-nationale Note erhielt.<sup>68</sup> Dieser Stoff aus der vaterländischen Geschichte, meinte Wieland, müsse der „Nation“ interessant sein, zumal sie Personen aus allen Ständen darin wiederfinde. Goethe habe durch den „Götz“ den Weg gewiesen, auf dem wir „eine wahre National-Schaubühne erhalten können.“<sup>69</sup>

In der Tat hatte Goethe beabsichtigt, ein Nationalepos zu schaffen. Diesen Gedanken trug er lange in sich. 1766 hatte er als Jurastudent in Leipzig die Eröffnung des neubauten Theaters mit Johann Elias Schlegels Hermanns-Drama erlebt.<sup>70</sup> Damals fühlte er, dass dieses Stück zu weit von seiner Gegenwart entfernt war.<sup>71</sup> Auf der Suche nach einem angemesseneren Gegenstand wandte er sich dem Zeitalter der Humanisten, dem Beginn seiner eigenen Zeit zu.<sup>72</sup> Hier fand er im Götz den Stoff für sein Nationalepos.<sup>73</sup> Indem Goethe sein Nationalschauspiel nicht mehr in der antiken Bardenzeit, sondern am Beginn der Neuzeit ansiedelte, überwand er die Hürden des gelehrten Antikendiskurses. Gleichzeitig emanzipierte er sich von den antiken Gestaltungsvorgaben, die durch die klassischen französischen Dramatiker des 17. Jahrhunderts aktualisiert worden waren.

Insgesamt gibt es drei verschiedene Versionen darüber, wie Goethe erstmals mit dem Götz-Stoff in Berührung kam. Alle drei Versionen gehen letztlich auf Goethes Mutter zurück. Am 4. Februar 1781 schrieb diese an den Schauspieler Großmann: „Mein Sohn [...] fand etliche Spuren dieses vortrefflichen Mannes in einem juristischen Buch.“<sup>74</sup>

---

<sup>68</sup> Ähnliches gilt für die im Stück enthaltenen antimonastischen Spitzen, Frenzel, Von der Motivkombination, S. 103. Beide Motive hatten in der Literatur des 18. Jahrhunderts bereits satirische Ausgestaltungen erfahren.

<sup>69</sup> Briefe an einen jungen Dichter, in: Der Teutsche Merkur, 1784, hier nach: HA 4. Bd., S. 496. Zur zeitgenössischen Aufnahme insgesamt s. Hermann Blumenthal, Zeitgenössische Rezensionen und Urteile über Goethes Götz und Werther, Berlin 1935. Peter Müller (Hg.), Der junge Goethe im zeitgenössischen Urteil, Berlin 1969. Neuhaus, Erläuterungen, S. 125-158. Frenzel, Von der Motivkombination, S. 97.

<sup>70</sup> Dazu: Hans-Martin Blitz, Aus Liebe zum Vaterland. Die Deutsche Nation im 18. Jahrhundert, Hamburg 2000.

<sup>71</sup> Johann Peter Eckermann, Gespräche mit Goethe in den letzten Jahren seines Lebens, hg. v. Conrad Höfer, Leipzig 1913, S. 158.

<sup>72</sup> Schließlich waren es die Humanisten, die „Hermann“ bzw. Tacitus entdeckt und zum nationalen Epos gemacht hatten. Dies galt jedoch bis zum 19. Jahrhundert nur für den protestantischen Teil der Nation. Die Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts verstanden den Kampf gegen Rom und den fremden Kaiser als Chiffre für den Kampf gegen den Kaiser aus dem Haus Österreich, gegen das Papsttum, gegen den Katholizismus. Burgdorf, „Reichsnationalismus“, S. 165 f. Goethe blendete in seinem Nationalepos den spaltenden konfessionellen Aspekt aus. Die Reformation wird nicht erwähnt, nur durch die Figur des Bruders Martin findet sich eine Anspielung auf Luther.

<sup>73</sup> HA 9. Bd., S. 504. Bis dahin genossen die antiken Stoffe einen Vorzug. Shakespeare war ein Sonderfall. Aber bereits 1767 hatte Lessing im 89. Stück der „Hamburgischen Dramaturgie“ die gesamte Geschichte zum bloßen Repertorium berühmter Namen für die Tragödie erklärt. Schon während des Siebenjährigen Krieges hatten sich insbesondere Thomas Abbt, Johann Wilhelm Ludwig Gleim und Johann Wilhelm von Archenholz daran gemacht, auch die Zeitgeschichte zum Nationalepos zu gestalten. Wolfgang Burgdorf, „Unmenschen“ im Zeitalter der „Aufklärung“. Die Bedeutung von Archenholz' „Geschichte des Siebenjährigen Krieges“ für das Bild vom russischen Menschen in Deutschland, in: Rafael von Uslar / Irntrud Wojak (Hg.), Blondies and Brownies. Blondinchen und Bräunchen, weiß weiß bin auch ich. Multikulturalismus und Rassismus in der Alten und der neuen Welt, Essen 2001, S. 93-101.

<sup>74</sup> Albert Leitzmann (Hg.), Lebensbeschreibung Herrn Götzens von Berlichingen. Nach der Ausgabe von 1731 Halle a. S. 1916, Einleitung S. XLVI f.

Nach einer anderen - bislang der Forschung noch nicht bekannten Version - war Goethe erstmals bei der Lektüre des Wittenberger Juristen Augustin von Leyser auf Berlichingen aufmerksam geworden. Diese Variante kolportierte Carl Friedrich von Savigny 1799 nach einem Besuch bei Goethes Mutter.<sup>75</sup>

Im Jahre 1802 besuchte dann auch der Engländer Henry Crabb Robinson Frau Rat in Frankfurt. In seinem 1869 veröffentlichten Tagebuch kann man nachlesen, was die Mutter des Dichters ihm über die Ursprünge des Götz von Berlichingen erzählt haben soll. Danach sei Goethe eines Tages sehr hochgestimmt aus der öffentlichen Bibliothek heim gekommen und habe ihr berichtet, das er dort ein Buch gefunden hätte, aus dem er ein Theaterstück machen werde, über das die Philister staunen würden: Der Ritter mit der eisernen Hand.<sup>76</sup>

Den richtigen Weg weisen Goethes Straßburger Ephemeriden. Hier findet sich als erste einer Reihe Notizen über die älteren Fehdezustände in Deutschland folgender Eintrag: „Unter dem jungen Ludwig circa 900 reißen die ersten Befehdungen ein, besonders weltliche gegen geistliche. Pütter 60.“ Der Seitenzahl nach kann es sich hierbei nur um Pütters „Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reiches“ in der dritten Auflage von 1764 handeln, den Goethe dann auch zur Vorbereitung des Epos heranzog. Goethe exzerpierte in Straßburg nicht nur Pütters „Grundriß“, sondern las gleichzeitig auch dessen „Vollständiges Handbuch der teutschen Reichshistorie“ in der Ausgabe von 1762. In beiden Werken finden sich im Kontext der Behandlung des Fehdewesens Hinweise auf die 1731 erschienenen Erinnerungen des Gottfried von Berlichingen.<sup>77</sup>

Wichtig ist, dass alle Versionen auf die Reichspublizistik als Fundort verweisen. Es war der Jurist Goethe, der den Stoff entdeckt hatte und die weitere Auseinandersetzung damit seinem Alter ego, dem Dramatiker überließ, der erst dadurch „geboren“ wurde.<sup>78</sup> 1771 begann die Niederschrift, 1773 erschien sein Versuch eines Nationalepos. Und Goethes Versuch war überaus erfolgreich. Die nationale Mystifizierung der Götzbiographie setzte mit den ersten Besprechungen und Aufführungen ein und dauert bis heute fort. Zur Wirkungsgeschichte des Stoffes im nationalen Diskurs gehört unter anderem die Aufstellung einer SS-Division „Götz von Berlichingen“.<sup>79</sup> Bereits im 19. Jahrhundert hatte Götz im nationalen Gedächtnis einen festen Platz neben Luther. Noch 1974 beschrieb ein westdeutscher Kritiker einer Ost-Berliner Inszenierung das Stück als

---

<sup>75</sup> Carl Friedrich von Savigny an seinen Freund Neurath, 7. April 1799, HStA Stuttgart Q3/11, Bü28. Ich bedanke mich bei Eric Mader für diesen Hinweis. Zu Augustin von Leyser (1683-1752) s. Michael Stolleis (Hg.), *Juristen*, München 1995, S. 377 f.

<sup>76</sup> Henry Crabb Robinson, *Diary, reminiscences, and correspondence [...]*, selected and edited by Thomas Sadler, Bd. 1, London 1869, S. 122. dt. Weimar 1871. Hans Gerhard Gräf, *Goethe über seine Dichtungen*, 2. T., 3. Bd., Frankfurt/M. 1906, S. 24. Schröder, *Goethes 'Goetz'*, S. 114 f. Zu Robinsons Goetheverehrung s. Sheehan, *Der Ausklang*, S. 531. Zu Robinson (1775-1867), Gero von Wilpert, *Goethe-Lexikon*, Stuttgart 1998, S. 897. Der Jurist und Schriftsteller Robinson war einer der wichtigsten Vermittler zwischen englischer und deutscher Literatur der Romantik.

<sup>77</sup> *Grundriß*, S. 163, *Handbuch*, S. 39 (indirekt, Hinweis auf *Amoenitates historico-juridicae*).

<sup>78</sup> Zu Goethe als Jurist, Alfons u. Jutta Pausch, *Goethes Juristenlaufbahn. Rechtsstudent, Advokat, Staatsdiener. Eine Fachbiographie*, Köln 1996.

<sup>79</sup> Göttmann, *Götz*, S. 83.

„Drama von deutscher Sehnsucht nach Nation und der Unfähigkeit, sie zu bilden,“ wobei das Dilemma nun darin bestehe, „dass es zwei deutsche Staaten gibt - und auch fürderhin keine Nation.“<sup>80</sup>

1831, als Goethe am 17. Buch von „Dichtung und Wahrheit“ schrieb, kam er noch einmal auf den Götz zurück. Er räsonierte, inwiefern sein Drama den Zustand von Staat und Gesellschaft zu Beginn des 16. Jahrhunderts sachgemäß darstelle und ob die Leser von 1773 ihre Verhältnisse in denen jener Zeit spiegeln konnten. Schließlich lebten sie, bei aller Veränderung, noch immer im Deutschen Reich, das noch immer von dem im Drama vorgestelltem Personal getragen wurde.<sup>81</sup> Diese Überlegungen führen zu Goethes Geschichtsverständnis. Nach eigener Aussage faszinierte ihn besonders die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen.<sup>82</sup> Goethe verdichtet dies im Drama, indem er Themen seiner Zeit, Staats-, Hof- und Adelskritik, antimonastische Ressentiments sowie die Reichsreformproblematik mit einem Stoff verband, der zu Beginn des 16. Jahrhunderts angesiedelt ist. Gleichzeitig fügte er auch noch Justus Möser's idealistische Überhöhung des Fehdewesens und Selbsthelfertums hinzu, die sich eigentlich auf das 12. und 13. Jahrhundert bezogen. Die Ästhetisierung des Mittelalters und seiner „körperlichen Tugend“ durch Möser kontrastiert dabei scharf mit Pütters klarer Verdammung des barbarischen Fehdewesens, die ebenfalls in die Gestaltung des Dramas einfluss.<sup>83</sup> Zur Zeitenmontage im Götz-Drama gehört die Synchronisierung der Lebenszeiten des Götz und Kaiser Maximilians I., der volkstümlich der „Letzte Ritter“ genannt wurde. Aus diesem Grunde wurde das Leben des historischen Berlichingen (1480-1562) um 37 Jahre verkürzt, und das des Kaisers (1459-1519) um sechs Jahre verlängert, so dass beide 1525 kurz nach dem Bauernkrieg sterben. Hierzu gehört auch, dass die Bamberger Hofleute

---

<sup>80</sup> Ingen, Goethe. Götz, 1988, S. 72.

<sup>81</sup> Es ist heute breiter Forschungskonsens, dass Goethes Darstellung der Entstehung absolutistischer Herrschaft zugleich, wenn nicht gar in erster Linie, Kritik an dieser Herrschaft und damit an der Herrschaftsordnung des 18. Jahrhunderts sei, Willems, Problem, S. 150.

<sup>82</sup> „Ein Gefühl aber, das bei mir gewaltig überhand nahm, und sich nicht wundersam genug äußern konnte, war die Empfindung der Vergangenheit und Gegenwart in Eins“, DuW 14. Buch, HA 10. Bd., S. 32 sowie S. 111. Dazu: Frühsorge, Vergangenheit und Gegenwart in Eins, S. 78. Gerd Tellenbach, Goethes geschichtlicher Sinn, in: Freiburger Universitätsreden, NF 6, Freiburg/Br. 1949, S. 20. Müller, Geschichte, S. 141-159. Friedrich Meinecke, Die Entstehung des Historismus, 2. Aufl. München 1946, S. 487 f. Edward McInnes, Moral, Politik und Geschichte in Goethes Götz von Berlichingen, in: Zeitschrift für deutsche Philologie 103 (1984), S. 2-20.

<sup>83</sup> Möser: „Die Zeiten des Faustrechtes in Deutschland scheinen mir allemal diejenigen gewesen zu sein, worin unsere Nation das größte Gefühl der Ehre, die mehrste körperliche Tugend und eine eigene Nationalgröße gezeigt hat. Die feigen Geschichtsschreiber hinter den Klostermauern und die bequemen Gelehrten in Schlafmützen mögen sie noch so sehr verachten und verschreien: so muss jeder Kenner das Faustrecht des 12. und 13. Jahrhunderts als ein Kunstwerk des höchsten Stils bewundern; und unsere Nation, die anfangs keine Städte duldete und hernach das bürgerliche Leben mit eben dem Auge ansah, womit wir jetzt ein flämisches Stilleben betrachteten [...], sollte billig die große Periode studieren und das Genie und den Geist kennen lernen, welcher nicht in Stein und Marmor, sondern am Menschen selbst arbeitete und sowohl seine Empfindungen als seine Stärke auf eine Art veredelte, wovon wir uns jetzt kaum Begriffe machen können.“ Der Aufsatz trug erst den Titel „Von dem Faustrecht“ (Die Osnabrückischen Intelligenzblätter nebst nützlichen Beiträgen, April 1770), später „Der hohe Stil der Kunst unter den Deutschen“ (Patriotische Phantasien, Bd. 1, S. LIV). Justus Möser, Patriotische Phantasien, Auswahl von Siegfried Sudhof, Stuttgart 1970, S. 65 f.

und die kaiserlichen Kommissare die Sprache des 18. Jahrhunderts sprechen, während Götz und den Personen seines Umfeldes eine Sprache gegeben ist, die sich an jener der lutherischen Bibelübersetzung und der „Chronica“ des Sebastian Franck aus dem frühen 16. Jahrhundert sowie dem mainfränkischen Dialekt, den Goethe in seiner Jugendzeit kennengelernt hatte, anlehnt.<sup>84</sup> Durch diese Manipulationen wurde einerseits der Epochenbruch scharf konturiert, andererseits die Notwendigkeit der Reichsreform dramatisiert.

Die im Götz dargestellten Mechanismen, welche die feudale Lehnsordnung zerstören, sind dabei jenen vergleichbar, welche in Goethes Zeitalter die ständische Ordnung zersetzen. In beiden Fällen ging es um Prozesse funktionaler Differenzierung, die in Konflikt mit einer vorgegebenen sozialen Ordnung gerieten.

Noch nach einem halben Jahrhundert erinnerte sich der greise Dichterkönig der einstigen Verwunderung, und meinte mit Bezug auf die Zeit Gottfried von Berlichingens um 1500 und auf die Entstehungszeit des Dramas, während der Reichskammergerichtsvisitation, um 1772, „es schien wundersam genug, dass in unseren neueren Tagen sich das Ähnliche, was dort hervorgetreten, hier gleichfalls wieder zu manifestieren schien.“ Goethe wandte sich im Folgenden der Wirkung zu, die entsteht, wenn man der Nation ihre eigene Geschichte vorstellt: „Sie erfreut sich der Tugenden ihrer Vorfahren und belächelt die Mängel derselben, welche sie längst überwunden zu haben glaubt.“<sup>85</sup>

Dass dieser Glaube täuschte, demonstrierte der Dichter im Drama, mittels eines Gespräches über einen Reichskammergerichtsprozess in der Bauernhochzeitsszene. Dass die Figur des von beiden Prozessseiten bestochenen Assessors Sapupi eine Anspielung auf den während der Reichskammergerichtsvisitation (1766-1776), als sich auch Goethe zeitweise als Praktikant in Wetzlar aufhielt, wegen Bestechlichkeit suspendierten Assessor Papius war, ist kaum verhüllt. Das Anagramm Sapupi ließ sich leicht auflösen. Auf Goethes Gegenwart verweist innerhalb der Szene insbesondere die Klage des Brautvaters: „Das ist ein Gezerre, Ihr glaubt’s nicht, bis man den Perücken ein Urteil vom Herzen reißt; und was hat man darnach?“ Zu Götzens Zeit trugen die Assessoren keine Perücken, wohl aber zu Goethes. Mit dem Anagramm Sapupi bezog Goethe Stellung in einem noch schwebenden Verfahren. Der bestechliche Reichskammergerichtsassessor Papius wurde erst 1774 endgültig seines Amtes enthoben.<sup>86</sup> Dass sich die Parteien im

---

<sup>84</sup> Neuhaus, Erläuterungen, S. 3 f. u. 108. Gleichzeitig holte Goethe Götz in seine eigene Zeit, indem er seine Übertretung der hergebrachten künstlerischen Gestaltungsvorgaben mit dem Verhalten des Götz verglich, oder sich selbst als Götz inszenierte. So nahm er 1772 in Wetzlar an der von Goué gegründeten sogenannten Rittertafel als „Götz von Berlichingen, der Redliche“ teil, DuW III,12, HA 9. Bd., S. 532.

<sup>85</sup> HA 4. Bd., S. 503; Bd. 10, S. 117. Hier (S. 116) beschreibt Goethe auch, wie er einige Jahre vor dem Beginn des Werther-Tourismus mit dem ‘Götz’ seine erste Tourismuswelle auslöste. Auch Volker Press betont die Affinität zwischen der dramatisierten Epoche der deutschen Geschichte als einer Zeit des Aufbruchs und des gesteigerten Reichspatriotismus und der Entstehungszeit des Dramas als während der Reichskammergerichtsvisitation Kaiser Joseph II. sich um die Reichsreform bemühte, während gleichzeitig Bemühungen um eine Reform der Reichsritterschaft stattfanden, ders., Götz von Berlichingen (ca 1480-1562) - vom Raubritter zum Reichsritter, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 40 (1981), S. 305-327.

<sup>86</sup> Neuhaus, Goethe: Götz, S. 94. Kritiker wie Heinrich Gottfried von Bretschneider fanden es hingegen „das lächerlichste“, für Götz Zeiten von Perücken zu „schwätzen“, ders. an Nicolai, 18. August 1773, in:

Stück schließlich nach acht Jahren Prozessdauer ohne Hilfe des Gerichts verglichen, war eine ätzende Kritik am Reichsjustizwesen. Da das Stück 1773 erschien, während die Gerichtsvisitation und das Verfahren gegen Papius noch fort dauerten, konnte die politische Aussage Lesern und Zuschauern kaum entgehen. Zumal die Visitation ein Ereignis war, das die gesamte Reichsöffentlichkeit bewegte.<sup>87</sup>

Unabhängig von diesen aktuellen Bezügen hatte auch Goethes Hauptquelle, die 1731 von Wilhelm Friedrich Pistorius edierten Memoiren des Gottfried von Berlichingen öffentlichen Anstoß erregt. Sie waren nämlich ein Teil der Reichspublizistik. Betrachtet man die Hauptquelle, fällt zunächst auf, dass Gottfrieds Memoiren nur einen Teil der 306 Seiten umfassen. Die Seiten 246 bis 276 sind dem Abdruck von Archivalien gewidmet, die sich auf die Götz-Fehden beziehen. Ab Seite 277 folgen Pistorius' unter eigenem Namen herausgegebene „Historische Nachrichten von dem Ursprung, Art und Beschaffenheit usw. derer in Teutschland ehemals im Schwang gegangenen Fehden [...]“.

In der Goethe-Literatur wird zwar immer wieder darauf hingewiesen, dass der junge Dichter die Edition von Pistorius benutzt hat, aber damit hat es dann sein Bewenden. Nähere Angaben zur Person fehlen in der Regel.<sup>88</sup> Pistorius (1702-1778) hatte sich durch seine publizistische Tätigkeit für den reichsgräflichen Dienst empfohlen. Zunächst in verschiedenen Administrationen tätig, vertrat er die fränkischen Grafen seit 1734 auf den Kreistag, war seit 1742 für die fränkischen, seit 1743 für die westfälischen und seit 1746 auch für die wetterauischen Grafen Gesandter am Reichstag. Bis zu seinem Tode 1778 prägte und verkörperte er die Reichspolitik der protestantischen Reichsgrafen. Darüber hinaus war er - wenn auch im 19. Jahrhundert bereits vergessen - ein äußerst fleißiger Reichspublizist und verfasste umfängliche Werke zum Ursprung und zu den Rechten der Reichsgrafen sowie ein Rechts- und Realienkompendium zum Mittelalter. Zu Meierns „Acta Pacis Westphalicae“ hat er viele Beiträge geliefert.<sup>89</sup> Ein

---

Neuhaus, Erläuterungen, S. 133. Am Ende der Heilbronner Rathausszene im 4. Akt stattet Goethe auch die kaiserlichen Kommissare mit Perücken aus, HA 4. Bd., S. 152.

<sup>87</sup> Leopold von Ranke, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg bis zum Jahre 1806, 5 Bde. Leipzig 1877, Bd. 1, S. 31: „Was das beteiligte Publikum in dieser Zeit allgemein beschäftigte war die Kammergerichtsvisitation; sie bildete in dieser Zeit vielleicht in der Tat die wichtigste innere Angelegenheit im Reich.“ Rolf Georg Zimmermann betont, dass Goethe das Drama als Kritik an den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen der eigenen Zeit konzipiert habe, s. ders., Das Weltbild des jungen Goethe. Studien zur hermetischen Tradition des deutschen 18. Jahrhunderts, 2 Bde. München 1969 u. 1979. Das Thema der Unzulänglichkeit der Justiz durchzieht das Drama. Innerhalb des Adelheids-Komplexes wird dies Thema durch das Femegericht variiert, das Goethe in das deutsche Drama einführte. Hier besteht auch ein Bezug zur im 18. Jahrhundert populären Geheimbundthematik. Frenzel, Von der Motivkombination, S. 109.

<sup>88</sup> Zu Pistorius (auf Peschwitz, 1737) (1702-1778) s. DBE 7, S. 681; DBA I,961,313-320 u. I,1216,396. Johannes Arndt, Das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder (1653-1806), Mainz 1991, S. 171 f. Die in der germanistischen Literatur oft zu findende Angabe, sein Vater Georg Tobias sei der Herausgeber der Berlichingen-Memoiren, scheint irrig zu sein.

<sup>89</sup> Er verfasste u. a. Historisch-juridische Anmerkungen über allerhand den Ursprung, Historie, Vorrechte derer des heiligen Römischen Reichs Grafen betreffenden Materien, 4. T. 1726/27 sowie ein Rechts- und Realienkompendium zum Mittelalter: Amoenitates Historico-Juridicae [...] 8 T. 1731-53. DBA I 961,313-320 u. 1216,396. Pistorius, Diss. (Praes. F. W. Bierling) Conseptus illustriorum inter S. R. I. Comites et

Zeitgenosse schrieb: „Er war ein Mann, der viel Geschicklichkeit besaß, und sich durch mehrere gelehrte Schriften berühmt machte.“<sup>90</sup> Über seine Werke zu den Rechten der Reichsgrafen äußerte ein anderer Zeitgenosse: Durch diese „Schriften hat sich der Verfasser um die Reichsgrafen sehr verdient gemacht.“<sup>91</sup> Dies Urteil bezog sich insbesondere auf das reichstäglische Stimmrecht der Reichsgrafen, das nach 1648 massiv bestritten wurde. Da aber die Reichspublizistik oft normierend auf das Reichsstaatsrecht wirkte, trugen die Schriften Pistorius' dazu bei, die Reichsgrafen vor dem Schicksal der Reichsritter zu bewahren, die nicht direkt auf dem Reichstag vertreten waren. Noch 1775 bezog Pistorius in mehreren Schriften Stellung in dem im Zuge der Reichskammergerichtsvisitation entstandenen reichsgräflichen Sessionsstreit auf dem Reichstag.<sup>92</sup>

Als Teil seiner reichspublizistischen Produktion hatte Pistorius 1731 unter dem Pseudonym Verona Frank von Steigerwald die Memoiren des Gottfried von Berlichingen mit einer Sammlung von Dokumenten und einer Abhandlung über das Fehdewesen herausgegeben. Diese erregte bereits ein Jahr später in einer in Wittenberg unter Vorsitz des bereits erwähnten Augustin von Leyser gehaltenen Dissertation Anstoß.<sup>93</sup> Worauf Pistorius in seinen Schriften reagierte.<sup>94</sup> Goethes Hauptquelle war also ein typisches Produkt der Reichspublizistik und er war über die Reichspublizistik mit ihr in Berührung gekommen. Hatte die Reichspublizistik nie die Beziehung zur Politik verloren, so bezog auch Goethe mit seinem Drama, wie gezeigt, Stellung zu aktuellen Fragen der Reichspolitik.

Aber mehr noch als durch seine politische Brisanz faszinierte das Stück durch seine bislang einzigartige Originalität. Diese ist maßgeblich dafür verantwortlich, dass bis heute immer wieder diskutiert wird, in welche Untergattung es einzuordnen sei. Handelt es sich um ein Charakterdrama, ein Geschichtsdrama oder um ein Gesellschaftsdrama?<sup>95</sup> Christian Heinrich Schmid, Ende des 18. Jahrhunderts ein bekannter Kritiker, urteilte, der „Götz“ sei weder ein Lust- noch ein Trauerspiel, zudem habe der Verfasser gegen alle Vorschriften der Kunst gesündigt. Das Ergebnis sei „das schönste und interessanteste Monstrum.“<sup>96</sup> Wieland nannte in einer Entgegnung auf Schmid's Kritik das

---

Ordinem Equestrem immediatum gliscentium controversiarum, Rintellii 1724, Recusa ibid. 1725. Ders., Diss. de dissertationibus et faidis, bei der Lebensbeschreibung Götzens von Berlichingen durch Verona Frank von Steigerwald, Nürnberg 1731. Seine Schriften wurden als hilfreiche Ergänzung der einschlägigen Werke von Lünig gesehen. In den bio-bibliographischen Werken von Moser, Pütter, Weidlich, Ernsti u. a. ist er gewürdigt.

<sup>90</sup> DBA I,961,315.

<sup>91</sup> Ebd.

<sup>92</sup> Dazu insgesamt: Arndt, Das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium.

<sup>93</sup> Augustin de Leyser, Diss. [...] De Jure Germanorum antiquo et moderno circa rapinas. Def. Johannes Godoferus Schwencke, pr. grad., Vitemberga 1732, S. 11f. u. 15-18. DBA I,961,315.

<sup>94</sup> Wilhelm Friedrich Pistorius, Amoenitatum Historico-Juridicarum. - Amoenitates Historico-Juridicae; oder: allerhand Historien des teutschen Reiches, sowohl als die in selbigem üblichen Civil-, Staats- und Lehnsrecht, Gewohnheiten und Altertümer erklärende Dissertationes, Observationes, Consilia und Opuscula ect. so teils von anderen verfertigt, aber bisher noch nie gedruckt, teils erst absonderlich ausgearbeitet worden, 8 T. Frankfurt/Leipzig 1731-1753, 4. T., 1734, Vorrede S. [54-57].

<sup>95</sup> Willems, Problem, 127 f. Martini, Goethes 'Götz', S. 28-46.

<sup>96</sup> Der Teutsche Merkur, September 1773, hier nach: HA 4. Bd., S. 490.

Schauspiel ebenfalls „ein schönes Ungeheuer“ und verlangte gleich weitere solcher Ungeheuer.<sup>97</sup> Hintergrund dieser Bewertung war, dass das Drama durch den häufigen Wechsel des Schauplatzes (56 Wechsel) Bühnentechnisch praktisch unaufführbar war. Unaufführbar war es auch durch die Masse der vorkommenden Personen, 62 Einzelpersonen, ohne die stummen Massen: Kaiser, Fürsten, Adlige, Soldaten, Knechte, Bauern, Zigeuner. Während der Kaiser entgegen seinem Rang und sämtlicher Theaterkonventionen nur eine Episodenfigur war, waren die Personen aus den unteren Schichten erstmals nicht nur malerisches Dekor, hatten nicht nur dienende Aufgaben, sondern bestimmten die Handlung, bestimmten und verfügten über Standespersonen. Auch die Gesetze der schriftlichen Sprache hatte Goethe ignoriert.<sup>98</sup> Damit waren die bislang als Naturgesetze angesehenen aristotelischen Regeln für das Drama: Einheit des Ortes, der Handlung und der Zeit, im ‚Götz‘ durchbrochen. Nach Goethes eigenem Urteil, war das Werk in der „Grundrichtung antitheatralisch“ und er räumte ein, dass seine „dramatische Form alle Theatergrenzen überschritt“.<sup>99</sup> Es war dieser Verstoß gegen die aristotelische Trilogie der dramatischen Gesetze, die das Stück monströs erscheinen ließ.

Ebenso ließ der Verstoß gegen die aristotelische Trilogie der Staatsformenlehre, Monarchie, Aristokratie, Politie, das Deutsche Reich fast monströs erscheinen, wie Pufendorf und seine ungezählten Nachfolger geäußert hatten. Diesen Zusammenhang ahnten die Zeitgenossen, welche die nationale Dimension des Stückes betonten. Herder hat es ausgesprochen: „‚Berlichingen‘ ist ein deutsches Stück, groß und unregelmäßig, wie das deutsche Reich ist, aber voll von Charakteren, voll von Kraft und Bewegungen.“<sup>100</sup>

---

<sup>97</sup> Besprechung der 2. Auflage in: Allgemeine deutsche Bibliothek, hier nach: HA 4. Bd., S. 491. Neuhaus, Erläuterungen, S. 137-143, S. 138.

<sup>98</sup> Fast alle Kritikpunkte gegen das Stück listete der Preußenkönig Friedrich II. 1780 in seiner Schrift „Über die deutsche Literatur“ nochmals auf. Er wiederholte dabei die Vorbehalte, die Gottsched bereits 1730 in seiner „Critischen Dichtkunst“ gegen Shakespeare vorgebracht hatte. Wie der Frühaufklärer stieß sich der frankophile Monarch an der Vermischung des Hohen und Niedrigen, des Tragischen und Komischen. Was der König indessen Shakespeare als Dichter des barbarischen Mittelalters verzeihen wollte, mochte er Goethe als Zeitgenossen der Aufklärung nicht zugestehen. Mit dem sicheren Gespür des gekrönten Politikers nahm er Anstoß an der im Drama vorgeführten Aufkündigung der ständisch-hierarchischen Ordnung. Müller (Hg.), Der junge Goethe, S. 74 f. Müller, Geschichte, S. 141. Auszug in: Neuhaus, Erläuterungen, S. 149. Ebd., S. 150-152 ein Auszug aus Justus Möser's Gegenschrift „Über die deutsche Sprach und Literatur“ von 1781. Lessing hingegen verwies darauf, dass man Wert oder Unwert des Stückes nicht ermitteln könne, wenn man es an der hergebrachten klassizistisch-französischen Ellemesse, ebd., S. 142.

<sup>99</sup> Goethe in Weimar an Wilhelm von Humboldt in Rom, 30. Juli 1804, in: HA 4. Bd., S. 498 sowie DuW III, 13, ebd., 9. Bd., S. 570. Goethes Kampfansage gegen die drei Einheiten, „die lästigen Fesseln unserer Einbildungskraft“ anlässlich des Shakespeares-Tages von 1771, ebd., 12. Bd., S. 225.

<sup>100</sup> „Briefe zur Beförderung der Humanität“, 8. Sammlung, 104. Brief, hier nach: HA 4. Bd., S. 497.